

SwissHoldings

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland

Jahresbericht
2005/2006

Mitgliedfirmen

ABB Ltd, Zurich
adval tech Holding AG, Niederwangen *
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon
Alcan Holdings Switzerland Ltd., Zürich
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden
Ascom Holding AG, Bern *
Axpco Holding AG, Baden
Bobst Group SA, Lausanne
Bucher Industries AG, Niederweningen *
Bühler AG, Uzwil *
Ciba Spezialitätenchemie Holding AG, Basel
Clariant International Ltd., Muttenz
Cofra Holding AG, Zug
Energiedienst Holding AG, Laufenburg
Forbo Holding AG, Eglisau
Georg Fischer AG, Schaffhausen
Geberit International AG, Jona (seit 1. Juli 2005)
Givaudan SA, Vernier
Hesta AG, Zug (bis 31. Dezember 2005)
Holcim Ltd, Jona
KABA Holding AG, Rümlang
Lonza Group AG, Basel *
Nestlé AG, Vevey
Novartis AG, Basel *
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel *
Philip Morris International Management SA, Lausanne (seit 1. Mai 2006)
Quadrant AG, Zürich (seit 1. Januar 2006)
Reuters International Holdings Sàrl, Genève
Rieter Holding AG, Winterthur
Roche Holding AG, Basel
RUAG Holding, Bern
Schindler Holding AG, Hergiswil (**Präsidialfirma**) *
SGS SA, Genève
Siemens Schweiz AG, Building Technologies Group, Zug
SIG Holding AG, Neuhausen am Rheinfall
Sika AG, Baar
Sulzer AG, Winterthur
Swisscom AG, Bern
Syngenta AG, Basel *
Unaxis Holding AG, Pfäffikon SZ
Valora Holding AG, Bern

* **Mitglieder des Komitees**

Geschäftsstelle

Dr. Peter Baumgartner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Dr. Jan Atteslander, Mitglied der Geschäftsleitung
Fürsprecher Christian Stiefel, Mitglied der Geschäftsleitung
Rechtsanwalt Thomas Aregger
Marianne Walder, Sekretariat

Adresse Nägeligasse 13, 3011 Bern, Schweiz
Postadresse Postfach 402, 3000 Bern 7, Schweiz
Telefon +41 (0) 31 356 68 68
Telefax +41 (0) 31 352 32 55
E-Mail sh@swissholdings.ch
Website www.swissholdings.ch

Neuer Name

SwissHoldings ab 20. Juni 2006 (vorher Industrie-Holding)



AFG



swisscom

advaltech



COFRA
UNITED UNIQUE

ALSTOM



Nestlé

SGS

Lonza

SIEMENS



unaxis



NOVARTIS



ALCAN

ascom



BOBST
GROUP



Schindler

SwissHoldings



PHILIP MORRIS
INTERNATIONAL

syngenta

BUHLER

+GF+

GEORG FISCHER

Forbo

■ GEBERIT

BUCHER

KARL

Ciba



Givaudan



Holcim

QUADRANT



Clariant

ED ENERGIEDIENST

SIG



REUTERS

RUAG
Aerospace Defence Technology

RIETER

PANALPINA
on 6 continents

SULZER

valora

SwissHoldings

Unsere weltweit tätigen Mitgliedfirmen sind auf den internationalen Märkten tagtäglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um sich dabei erfolgreich behaupten zu können, brauchen sie am Standort Schweiz wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, d.h. insbesondere ein unternehmensfreundliches politisches Umfeld, unternehmerische Freiräume, Rechtssicherheit, vernünftige Regulierungen und vorteilhafte Staatsverträge.

Dafür setzen wir uns ein!

Mehr als ein neuer Name

Im Zeitalter der Globalisierung bedeutet Stillstand zugleich Rückschritt. Die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändern sich seit geraumer Zeit in geradezu atemberaubendem Tempo. Global tätige Konzerne sind gezwungen, auf diese Veränderungen zu reagieren, und befinden sich in einem ständigen Anpassungsprozess. Es versteht sich von selbst, dass auch unsere Vereinigung, als Vertreterin der Interessen der international tätigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, nicht stillstehen darf. Sie steht im Wettbewerb mit andern Anbietern von Know-how und Dienstleistungen. Nur wenn sie ihre Fachgebiete zum grösstmöglichen Nutzen ihrer Mitgliedfirmen betreut, kann sie in diesem Wettbewerb auf Dauer Erfolg haben.

Komitee und Geschäftsstelle haben im vergangenen Jahr die Ziele und Arbeitsweise der Vereinigung im Auftrag der Mitgliedfirmen analysiert und eine Reihe von Veränderungen eingeleitet. Der neue Name «SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz» symbolisiert den Aufbruch und soll den Charakter unserer Vereinigung noch besser zum Ausdruck bringen. Er soll zudem die Missverständnisse vermeiden, welche im Zusammenhang mit dem Namen «Industrie-Holding» immer wieder entstanden waren. SwissHoldings hat sich das Ziel gesetzt, durch intensivierte Kontakte mit den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung die Vertretung der Interessen der Mitgliedfirmen weiter zu optimieren. Auch die Position der Vereinigung im Verhältnis zu andern massgebenden Wirtschaftsverbänden wurde überprüft, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Interessenvertretung insgesamt wirkungsvoller zu gestalten. Es wurde zudem beschlossen, dass der Mitgliederkreis, der erstmals 40 Firmen umfasst, durch die Aufnahme von ausgewählten Firmen erweitert werden soll. Die Vereinigung strebt somit ein moderates Wachstum an.

«Konzentration auf die Kernbereiche». Das ist die Devise von SwissHoldings für die zu betreuenden Fachgebiete. SwissHoldings soll ihre anerkannten fachlichen Kompetenzen und Schwerpunkte weiterführen, verbunden mit dem Auftrag an die Geschäftsstelle, in diesen Bereichen national und international eine führende Rolle zu übernehmen.

Der vorliegende Jahresbericht reflektiert diese Stossrichtung. Er soll dem Leser die klar definierten Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von SwissHoldings sowie ihre Positionen in kompakter und prägnanter Form näher bringen. Die einzelnen Kapitel sind den von unserer Vereinigung hauptsächlich bearbeiteten Gebieten gewidmet (Standortpolitik, Direktinvestitionen, nationales und internationales Steuerrecht, Kapitalmärkte, Rechnungslegung und Berichterstattung, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht sowie Wettbewerbsrecht). Der Jahresbericht ist bewusst nicht als eine Rechenschaftsablage über das im letzten Jahr Geleistete und Erzielte gedacht. Er soll vielmehr die jeweils wichtigen Entwicklungen in den von SwissHoldings abgedeckten Gebieten darstellen, auf absehbare Trends hinweisen und auf die zentralen Anliegen der Mitglieder unserer Vereinigung aufmerksam machen.

Als branchenübergreifender Verband der in der Schweiz ansässigen Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs (ohne den Finanzsektor) setzen wir uns – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen – für die Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für solche Firmen ein. Wir sind deshalb überzeugt, dass die Mitgliedschaft in unserer Vereinigung auch für weitere Konzerne und (ausländische) Subkonzerne mit Sitz in der Schweiz und Beteiligungen im Ausland attraktiv ist. Dies auch deshalb, weil im Rahmen der Fachgruppen unserer Vereinigung ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch über die für die Firmen aktuellen Entwicklungen und Probleme stattfindet.

Wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle den Behörden unseres Landes für das Verständnis, das sie unseren Anliegen entgegenbringen, verbindlich zu danken. Ein Dank geht auch an die Vertreter der uns nahe stehenden Verbände, der politischen Parteien und anderer Organisationen, welche unsere Arbeit zum Wohle der volkswirtschaftlich so wichtigen internationalen Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz unterstützen.

Bern, Anfang Juni 2006
Komitee und Geschäftsstelle



*Prof. Dr. Karl Hofstetter,
Mitglied des
Verwaltungsrates und
Vertreter der
Präsidialfirma Schindler
Holding AG*

Inhaltsübersicht

SwissHoldings – Mehr als ein neuer Name	3
Inhaltsübersicht	4
SwissHoldings: Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	6
Aktuell: Zum Steuerstandort Schweiz Sorge tragen	8
Schweizerische Direktinvestitionen	11
SwissHoldings: – Vertretung der Interessen der schweizerischen Direktinvestoren	11
Direktinvestitionen als Wachstumsmotor für die Schweiz	13
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	15
Rahmenordnung für grenzüberschreitende Direktinvestitionen	16
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	16
Aktuell: – Wiederauferstehung des Protektionismus	16
Wichtige Trends	18
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	19
Internationales Steuerrecht	20
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	20
Aktuell: – Anpassungsbedarf bei schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen	21
– Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Steuersachen: Gleich lange Spiesse für Schweizer Konzerne	21
– EU-Staaten arbeiten an einem einheitlichen Konzernsteuerrecht	22
Wichtige Trends	23
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	25
Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik	26
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	26
Aktuell: – Bundesfinanzen – Fortschritte, aber noch keine nachhaltige Konsolidierung	27
– Unternehmenssteuerreform II muss Risikokapitalgeber und Standort stärken	28
– Reformbedarf bei der schweizerischen Mehrwertsteuer	29
Wichtige Trends	30
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	31

Kapitalmärkte	32
<hr/>	
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	32
Aktuell: – Warten auf die Konsolidierung in Europas Börsenlandschaft	33
– Nächste Regulierungsrunde auf dem EU-Segment von virt-x	34
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	35
Rechnungslegung und Berichterstattung	36
<hr/>	
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	36
Aktuell: – Konvergenz der Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP	37
Wichtige Trends	38
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	39
Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht	40
<hr/>	
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	40
Aktuell: – Die Aktienrechtsrevision – Vorentwurf muss in wesentlichen Bereichen überarbeitet werden	41
– Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) – Anlass für eine Teilrevision des Börsengesetzes	43
Wichtige Trends	45
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	47
Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht	48
<hr/>	
SwissHoldings: – Ziele und Arbeitsweise	48
Aktuell: – Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen zum Schutz der Unternehmen	48
– Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht	50
Wichtige Trends	51
Positionen und Anliegen von SwissHoldings	52
Veranstaltungen	53
<hr/>	
Zahlen und Fakten	54
<hr/>	

SwissHoldings: Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz

Unsere Vereinigung

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband in der Rechtsform eines Vereins. Die Vereinigung umfasst 40 Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs (ohne

Finanzsektor), deren Sitz und Konzernleitung sich in der Schweiz befinden. Neu beigetreten sind per 1. Januar 2006 die Firma Quadrant AG sowie per 1. Mai 2006 die Firma Philip Morris International Management S.A.

Unsere Mitgliedfirmen

Kennzeichnend für die Mitgliedfirmen ist ein starkes Engagement im Ausland in der Form von Direktinvestitionen (Tochtergesellschaften und Niederlassungen). Der Buchwert ihrer ausländischen Kapitalbestände betrug Ende 2004 rund 114 Mia. Franken, d.h. 25% der gesamten schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland. Weltweit beschäftigen sie rund 793 000 Personen, wovon über 107 000 in der Schweiz. Viele Mitgliedfirmen sind zudem

bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt. Auf sie entfällt rund die Hälfte der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung, wobei mehrere Firmen im SMI vertreten sind und einige dort zu den Indexschergewichten gehören. Ferner zählen die Mitgliedfirmen zu den führenden Anbietern von Gütern, Dienstleistungen und Technologie im In- und Ausland (vgl. S. 54 f.).

Unsere Aufgabenbereiche

SwissHoldings engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz als Sitzstaat von Konzernen mit Direktinvestitionen im Ausland. Sie setzt sich national und international für ein liberales Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen ein.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche leiten sich aus den gemeinsamen Merkmalen der Mitgliedfirmen ab und umfassen insbesondere:

- Schweizer Direktinvestitionen im Ausland und Rahmenordnung für multinationale Unternehmen

- Holding- und Unternehmensstandort Schweiz, mit Schwergewicht beim nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht
- Kapitalmarkt- und Kapitalmarktrechtsfragen, einschliesslich Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Wettbewerbsrecht.

Weitere für die Mitgliedfirmen wichtige Bereiche werden nach Bedarf und wo nötig in enger Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Verbänden abgedeckt.

Unsere Arbeitsweise

Die Tätigkeit von SwissHoldings ist mitgliederorientiert, fachspezifisch und fokussiert. Sie umfasst die Wahrung der branchenübergreifenden Interessen der Mitgliedfirmen in der Schweiz und im Ausland in den erwähnten Bereichen sowie die Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedfirmen.

Die Geschäftsstelle arbeitet in den nachstehenden ständigen Fachgruppen eng mit den Mitgliedfirmen zusammen:

- Multinationale Unternehmen und Direktinvestitionen
- Nationales und internationales Steuerrecht
- Kapitalmarkt
- Kapitalmarktrecht
- Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Wettbewerbsrecht.

Sodann unterhält SwissHoldings gemischte Kontaktgruppen mit Behördenvertretern und Dritten.

Mit dem seit 1993 in unregelmässigen Abständen verliehenen Preis von SwissHoldings für besondere Leistungen auf dem Gebiet der schweizerischen Aussenwirtschaft wird auf deren Bedeutung für die Schweiz aufmerksam gemacht. Preisträger waren bisher Staatssekretär Franz Blankart, Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz, GATT-Generaldirektor Arthur Dunkel, Professor Heinz Hauser, Universität St. Gallen, sowie Harry K. Schmid, langjähriges Mitglied IAS Committee/Board.

Gemeinsame Merkmale der Mitgliedfirmen und Tätigkeitsbereiche von SwissHoldings

Mitgliedfirmen

Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit Sitz und Leitung in der Schweiz und Direktinvestitionen im Ausland

Gemeinsame Merkmale der Mitgliedfirmen

Sitz und Leitung in der Schweiz

Direktinvestitionen im Ausland

Emittenten am Kapitalmarkt

Anbieter / Nachfrager am Markt

Tätigkeitsbereiche von SwissHoldings

Holding-Standort Schweiz

Direktinvestitionen im Ausland

Kapitalmarkt Schweiz / Ausland

Wettbewerbsrecht Schweiz / Ausland

Interessenvertretung
Informations- und Erfahrungsaustausch

Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen

Aussenwirtschaftsfragen

Kapitalmarktfragen

Wettbewerbsfragen

Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Schutz und Förderung der Direktinvestitionen

Kapitalmarktrecht (Schweiz, EU und US)

Schweiz. Wettbewerbsrecht

Schweiz. Steuerrecht

Corporate Social Responsibility

Corporate Governance

EU- und US-Wettbewerbsrecht

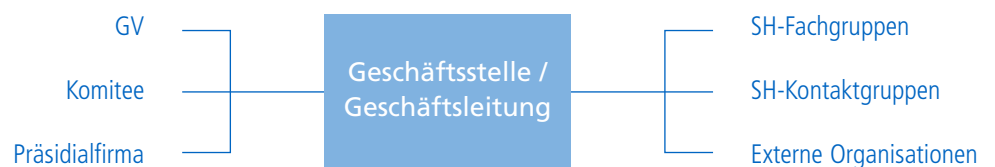
Internationales Steuerrecht, insb. DBA

MNU- / NGO-Fragen

Financial Reporting, insb. IFRS / US GAAP

Compliance-Fragen

Struktur und Organisation von SwissHoldings



Aktuell: Zum Steuerstandort Schweiz Sorge tragen

Steuerpolitik ist Standortpolitik.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen gehören im Zeitalter der Globalisierung zu den wichtigsten Standortfaktoren für die immer mobiler werdenden international tätigen Unternehmen.

Aktuelle Herausforderungen für den Steuerstandort Schweiz

Die Schweiz muss sich weiterhin mit voller Kraft für die Erhaltung der internationalen Attraktivität des Steuerstandortes einsetzen, indem sie Angriffen auf ihre Steuerhoheit entschlossen entgegentritt. Zudem gilt es, den Kritikern von Steuerwettbewerb und einem

unternehmensfreundlichen Steuerklima im eigenen Land aufzuzeigen, welche Bedeutung diese Standortfaktoren für die Stellung der Schweiz in einer globalisierten Welt und damit für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand haben.

Enge wirtschaftliche Verflechtung mit dem Ausland

Die Schweiz ist wirtschaftlich aufs Engste mit dem Ausland verflochten. Gemessen am BIP weist sie den weltweit grössten Auslandkapitalbestand auf in Form von Tochtergesellschaften und Niederlassungen (Direktinvestitionen). Über 5000 Unternehmen aus der Schweiz sind mit eigenen Betrieben im Ausland vertreten, und den ausländischen Unternehmen gehören ihrerseits über 7000 Betriebe in der Schweiz. Etwa jeder fünfte Arbeitsplatz in unserem Land hängt damit direkt von der Tätigkeit dieser grenzüberschreitend agierenden Unternehmen

ab. Zudem gehen rund ein Drittel aller Exporte aus der Schweiz an konzerneigene Betriebe im Ausland, und die Erträge aus den schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland, d.h. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Kommissionen, aber ohne die Exporterlöse, belaufen sich auf jährlich rund 50 Mia. Franken. Dies sind eindruckliche Werte. Wie in nur wenigen andern Industrieländern sind Wachstum und Wohlstand der Schweiz eng mit der Integration ihrer Unternehmen in die Weltwirtschaft verknüpft (vgl. S. 11 ff.).

Standortfaktoren sind von zentraler Bedeutung für die Schweiz

Im Zuge der Globalisierung sind die Unternehmen mobiler geworden. Der verstärkte interna-

tionale Wettbewerb zwingt sie dazu, ihre Aktivitäten dort anzusiedeln, wo sie die besten Standortbedingungen vorfinden. Für unser Land stellt dies eine Herausforderung und zugleich eine Chance dar. Die Schweiz muss sicherstellen, dass ihre international tätigen Firmen möglichst wenig Anlass haben, wichtige Aktivitäten oder gar den Sitz ins Ausland zu verlagern. Zugleich muss sie für zuzugswillige Firmen möglichst attraktiv sein.

In einer wachsenden Weltwirtschaft ist Globalisierung kein Nullsummenspiel. Sie eröffnet allen Staaten die Möglichkeit, durch attraktive Standortbedingungen für Unternehmen neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Schweiz ist im globalen Standortwettbewerb gut positioniert

Die Globalisierung hat die Geschäftstätigkeit der international ausgerichteten Unternehmen nachhaltig verändert. Neue Technologien und neue Geschäftsmodelle sind an die Stelle der bisherigen Abläufe getreten, und die rechtlichen Strukturen mussten entsprechend ange-

passt werden. Die Standortwahl erfolgte in der Regel gestützt auf eine objektive Evaluation der massgebenden Standortfaktoren.

Die Schweiz hat sich im globalen Standortwettbewerb bisher gut geschlagen. Davon

zeugt die in den letzten Jahren stark angestiegene Auslandsverflechtung sowie die Tatsache, dass sich jedes Jahr mehrere Hundert Unternehmen in der Schweiz angesiedelt und dabei jeweils mehrere Tausend neue Arbeitsplätze geschaffen haben. Dank attraktiver Rahmenbedingungen sind in zahlreichen Fällen wichtige Konzernfunktionen in die Schweiz verlagert worden (Headquarters, Prinzipalstrukturen, Supply Chain Management, Forschung und Entwicklung etc.), was zu neuen Arbeitsplätzen und zu einer steigenden Nachfrage nach

hochwertigen Dienstleistungen (z. B. Beratung, Finanzierung, Forschung, Verwaltung, Vermittlung, Infrastrukturleistungen) geführt hat. Selbstverständlich mussten sich auch die bereits hier ansässigen Konzerne den neuen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Dabei wurden gewisse Aktivitäten ins Ausland verlagert, wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze und zentrale Konzernfunktionen verblieben aber in den meisten Fällen in der Schweiz.

Steuerliche Rahmenbedingungen als wichtiger Faktor

Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind für mobile Firmen wie etwa Holding-, Verwaltungs-, Handels- oder Finanzierungsgesellschaften ein sehr wichtiger Standortfaktor. Davon zeugt die Tatsache, dass der Wettbewerb um derartige Gesellschaften weltweit besonders ausgeprägt stattfindet.

gehört dazu auch ein gutes Steuerklima. Besondere Bedeutung wurde der Erhaltung des Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen (im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes) sowie der Erhaltung von steuerlichen Freiräumen beigemessen.

Eine wichtige Voraussetzung für den bisherigen Erfolg der Schweiz im steuerlichen Standortwettbewerb war ein Grundkonsens darüber, dass die Schweiz als kleines Land wirtschaftlich nur Erfolg haben kann, wenn es sich im Standortwettbewerb entsprechend positioniert. Dies zeigte sich im Willen von Gesetzgeber und Verwaltung, für international tätige Unternehmen steuerlich attraktiv zu bleiben. Neben der unabdingbaren Rechtssicherheit

Dass sich der Bundesrat immer wieder zum Prinzip des Steuerwettbewerbs im Innern wie auch im Verhältnis zum Ausland bekennt, ist Verpflichtung und Ansporn zugleich.

Internationaler Druck auf den Steuerstandort Schweiz

Erfolg schafft Neider, und wenn es um die Verlagerung von Arbeitsplätzen von einem Staat in einen andern geht, kommen handfeste politische und wirtschaftliche Interessen ins Spiel. Der relative Erfolg der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb führt zu Reaktionen anderer Staaten. Mittels unilateraler Massnahmen versuchten gewisse Hochsteuerländer, Geschäftsbeziehungen mit Zwischengesellschaften in Staaten wie der Schweiz steuerlich unattraktiv zu machen.

kam es zu einem eigentlichen Kesseltreiben gegen Mitgliedstaaten mit angeblich schädlichen Steuerpraktiken. Diese Aktivitäten flauten erst im Jahr 2004 ab, nachdem die USA ihr Interesse an der Kampagne verloren und die betroffenen Staaten zugesagt hatten, dass sie gewisse Praktiken ändern werden.

In der OECD lancierten diese Kreise Ende der neunziger Jahre die Idee, die Globalisierung müsse durch eine Vereinheitlichung der geltenden Regeln für international agierende Konzerne in geordnete Bahnen gelenkt werden. Unter dem Schlagwort «Harmful Tax Competition»

Zeitlich und in der Stossrichtung weitgehend parallel mit den OECD-Bemühungen gegen schädliche Steuerpraktiken führten in der EU die Bestrebungen zur Schaffung eines echten Binnenmarktes zu einem starken Druck auf gewisse Steuerregimes in den Mitgliedstaaten. Dies geschah zum einen über einen von allen Mitgliedstaaten akzeptierten Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und zum andern über die Wettbewerbsregeln des EG-

Vertrages, der der Kommission die Möglichkeit gibt, gegen wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen (und dazu gehören auch gewisse Steuererleichterungen) vorzugehen.

Es gilt in diesem potenziell gefährlichen Streitfall mit der EU seitens der Schweiz klar darauf hinzuweisen, dass sie als Nichtmitglied nicht die gleichen Pflichten hat wie ein EU-Staat.

Die ultimativen Forderungen der EU-Kommission vom letzten Herbst, die Schweiz müsse ihre kantonalen Steuerregimes beseitigen, da diese mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar seien, ist als Reaktion der Hochsteuerländer in der EU auf die veränderten Umstände zu sehen: Während die EU-Staaten im EU-Binnenmarkt einen Teil ihrer Steuerhoheit verlieren, behält die Schweiz als Nichtmitgliedstaat diesbezüglich eine viel grössere Handlungsfreiheit.

Sachzwänge der Globalisierung werden akzeptiert

Neben defensiven und protektionistischen Reaktionen auf die Globalisierung sind die meisten Staaten aber daran, sich den neuen Herausforderungen auch im steuerlichen Bereich zu stellen und ihre Position im unvermeidbaren internationalen Wettbewerb zu stärken. Dies führt zu einem anhaltenden

Wettlauf zur Absenkung der Gewinnsteuersätze, zur Abschaffung von schädlichen Substanz- und Transaktionssteuern, zur Verbesserung der Rechtssicherheit durch die Gewährung von Vorabbescheiden, insbesondere bei Verrechnungspreisen, und zu einer unternehmensfreundlicheren Besteuerungspraxis.

Standortschädliche Entwicklungen rechtzeitig erkennen

Angesichts der aufgezeigten internationalen Entwicklungen sowie der Bedeutung vorteilhafter steuerlicher Rahmenbedingungen für unser Land besteht seitens der international tätigen Unternehmen der dringende Wunsch, steuerliche Standortnachteile wie etwa die Kapitalsteuern oder die Stempelabgaben möglichst rasch zu beseitigen (vgl. S. 28 ff.).

Auf der andern Seite reagieren gerade diese Unternehmen sehr sensibel auf Signale, die als Verschlechterung von bisherigen steuerlichen Rahmenbedingungen interpretiert werden könnten. Dazu gehören Präferenzen für eine schweizweite Vereinheitlichung der bisherigen Besteuerungspraxis, verbunden mit einem Abbau von Freiräumen bei den einzelnen Steuerarten und bei der Steuerveranlagung sowie der Unterbindung von bisher tolerierten, unternehmensfreundlichen und damit stand-

ortattraktiven Praktiken. Die Erfahrung in andern Staaten zeigt, dass derartige, in Form von Einzelmassnahmen und damit zum Teil fast unbemerkt erfolgende Verschärfungen (Gesetzesergänzungen, Praxisänderungen, Weisungen an die Veranlagungsbehörden, der Rulingpraxis etc.) einen Standort nachhaltig schädigen können. Die Begründungen sind dabei überall die gleichen: Es gelte, dem Gesetzgeber oder höchstrichterlichen Entscheiden Genüge zu tun, bestehende Steuerlücken zu schliessen, das eigene Steuersubstrat zu schützen, einseitige Privilegierungen zu unterbinden oder gar den Forderungen anderer Staaten und Organisationen zu entsprechen.

So einleuchtend die Begründungen im Einzelfall auch sein mögen, das Resultat einer konsequenten Durchsetzung ist für die Attraktivität eines Steuerstandortes verheerend: ein Verlust von Freiräumen im Hinblick auf eine bewusst unternehmensfreundliche Handhabung der Besteuerungspraxis, der Aufbau eines gerade für Zwischengesellschaften äusserst schädlichen Aussensteuerrechts, die Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen sowie eine Vergiftung des Steuerklimas.

Wir appellieren an alle verantwortlichen Kräfte in unserem Land, zur steuerlichen Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz Sorge zu tragen.

Schweizerische Direktinvestitionen

Ein Grossteil des Schweizer Wirtschaftswachstums wird durch grenzüberschreitende Investitionen generiert.

SwissHoldings vertritt die Interessen der schweizerischen Direktinvestoren

Es sind Direktinvestitionen, d.h. konzerneigene Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland, welche zu einer engen Verflechtung der Schweizer Unternehmen mit dem Weltmarkt führen. Die Verflechtung erfolgt in beide Richtungen, sowohl durch Investitionen der Schweizer Unternehmen im Ausland als auch durch Investitionen ausländischer Unternehmen in der Schweiz. Direktinvestitionen sind zum Schlüsselfaktor für das künftige Wachstum in der Schweiz geworden. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die rasch zunehmende Bedeutung der Direktinvestitionen für die Schweiz.

- Insgesamt wird jeder fünfte Arbeitsplatz in der Schweiz von Unternehmen geschaffen, die über Direktinvestitionen eng mit den Weltmärkten verflochten sind.
- Mehr als ein Drittel der schweizerischen Exporte geht an konzerneigene Betriebe im Ausland. Insgesamt dürften die schweizerischen Direktinvestoren Waren und Dienstleistungen im Wert von rund 90 Mia. Franken exportieren.
- Grenzüberschreitende Investitionen werden auch von KMU getätigt. Fast 5000 KMU sind aktive Direktinvestoren im Ausland.

Die Schweizer Unternehmen sind führende Investoren im Ausland

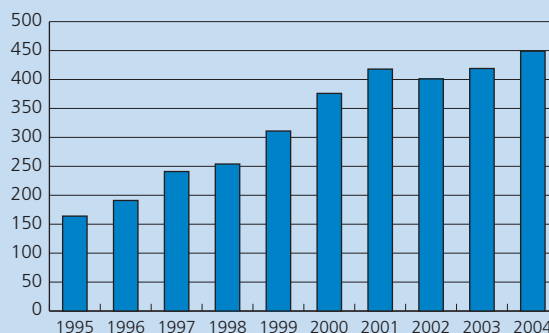
Die Schweiz gehört international verglichen zu den grössten Direktinvestoren. Gemessen an ihrer Wirtschaftskraft ist sie gar der global grösste Direktinvestor der Welt: Die Schweizer Direktinvestitionen machen 110% des BIP aus (Jahr 2004). In den Niederlanden erreicht diese Quote 94% und in der EU durchschnittlich 41%. Dieser relative Grössenvergleich zeigt auf, wie stark die Volkswirtschaft der Schweiz in die Weltmärkte integriert ist.

Die Schweizerische Nationalbank definiert die Direktinvestitionen wie folgt: Mit Direktinvestitionen soll ein dauerhafter und direkter

Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens im Ausland ausgeübt werden. Eine Direktinvestition liegt normalerweise dann vor, wenn ein Investor sich mit mindestens zehn Prozent am stimmberechtigten Kapital einer Unternehmung im Ausland beteiligt oder im Ausland eine Tochtergesellschaft oder eine Filiale gründet.

Der Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland hat sich in den vergangenen fünf Jahren markant erhöht und erreichte 2004 449 Mia. Franken.

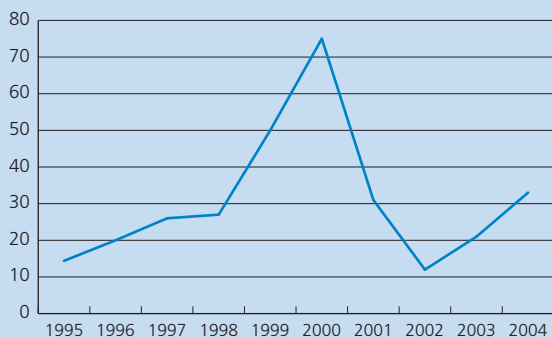
Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen
Buchwerte in Mia. Franken 1995–2004



Quelle: SNB

Direktinvestitionen: stärkste Triebfeder der Globalisierung

Schweizerische Direktinvestitionsflüsse ins Ausland
Flüsse in Mia. Franken 1995–2004

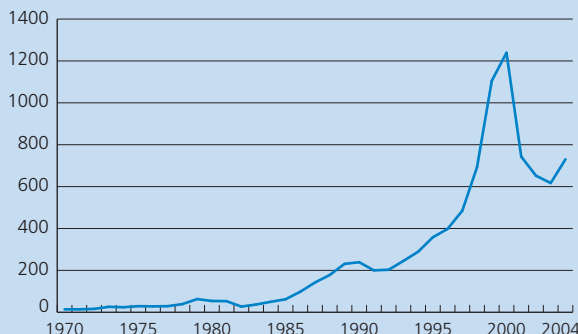


Quelle: SNB

Die Direktinvestitionsflüsse aus der Schweiz ins Ausland haben sich auch im Jahr 2004 nochmals erhöht und erreichten 33 Mia. Franken. Damit hat die Investitionstätigkeit von Schweizer Unternehmen im Ausland wieder das Niveau von Ende der neunziger Jahre erreicht.

Betrag der weltweite Kapitalbestand aller Direktinvestitionen im Ausland im Jahr 1990 erst 8,4 Prozent des Weltbruttoinlandprodukts, so wurden 2004 bereits 24 Prozent erreicht. Damit nahmen die grenzüberschreitenden Investitionen wesentlich stärker zu als das Handelsvolumen.

Globale Direktinvestitionsflüsse
Flüsse in Mia. Dollars 1970–2004



Quelle: SNB

In der langfristigen Betrachtung wird die enorme Wachstumsdynamik der Direktinvestitionen am deutlichsten: Betragen die Direktinvestitionen 1970 noch 14 Mia. Dollars, erreichten sie 1980 bereits 53 Mia. Dollars, was annähernd einer Vervierfachung entspricht. Bis Ende der achtziger Jahre war eine Zunahme auf über 230 Mia. Dollars zu verzeichnen. In den neunziger Jahren war das Wachstum der Direktinvestitionen gar noch stärker. Im Jahr 2000 erreichten die globalen Direktinvestitionsflüsse mit 1240 Mia. Dollars den bisherigen Höchststand.

Direktinvestitionen sind somit zur eigentlichen Triebfeder der Globalisierung geworden: So schätzt die UNCTAD, dass rund zwei Drittel des Welthandels durch multinationale Unternehmen getätigt werden.

Direktinvestitionen als Wachstumsmotor für die Schweiz

Investitionen im Ausland lösen Exporte von 90 Mia. Franken aus

Für die Schweiz werden keine Daten über den unternehmensinternen Handel erhoben. Konservativ geschätzt dürfte dieser mehr als einen Drittel des gesamtschweizerischen Exportvolumens ausmachen, so dass im Jahr 2004 der Exportwert des firmeninternen Handels auf etwa 50 Mia. Franken geschätzt werden kann.

Wird ein weiteres Drittel der Exporte von Gütern und Dienstleistungen an ausländische Kunden der Schweizer Direktinvestoren hinzugeaddiert, dürfte das gesamte Exportvolumen

der Schweizer Direktinvestoren über 90 Mia. Franken (2004) betragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei weiterhin zunehmenden Direktinvestitionen im Ausland die Bedeutung des firmeninternen Handels für die Schweizer Volkswirtschaft nochmals zunimmt.

Die Exportleistung des Schweizer Wirtschaftsstandorts basiert auf erfolgreichen Direktinvestitionen im Ausland.

Direktinvestoren: Mit über 700 000 Arbeitsplätzen der gewichtigste Arbeitgeber in der Schweiz

In der Schweiz werden keine Statistiken über die Zahl der in der Schweiz Angestellten von hiesigen Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland publiziert. SwissHoldings geht davon aus, dass in der Schweiz rund 550 000 Personen bei Schweizer Unternehmen arbeiten, die im Ausland Direktinvestitionen haben. Bei einem Gesamttotal von 3,67 Mio. in der Schweiz Beschäftigten macht dies einen Beschäftigtenanteil von 15 Prozent aus. Rund jeder siebte Arbeitsplatz in der Schweiz befindet sich somit bei einer Schweizer multinationalen Unternehmung. Diese Unternehmen beschäftigen im Ausland fast 1,6 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

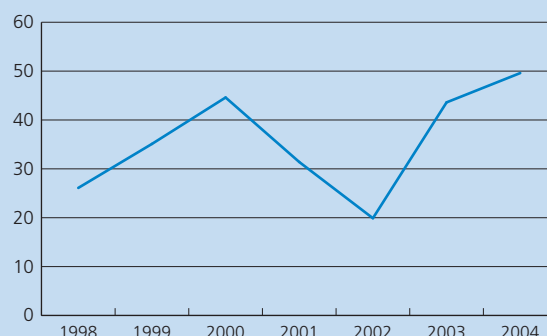
Hinzu kommen rund 167 000 Mitarbeiter von ausländisch beherrschten Unternehmen in der Schweiz (Quelle SNB). Werden nun die in der Schweiz Angestellten von Schweizer Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland und von Schweizer Unternehmen im Besitz ausländischer Direktinvestoren addiert, liegt die Gesamtsumme nach Abzug von Doppelzählungen bei über 700 000 Arbeitsplätzen in der Schweiz. Dies entspricht fast 20 Prozent der Gesamtbeschäftigten in der Schweiz.

In der Schweiz wird fast jeder fünfte Arbeitsplatz von einem multinationalen Unternehmen geschaffen.

Verflechtung mit dem Ausland stärkt Investitionsstandort Schweiz

Die Kapitalerträge aus den Direktinvestitionen im Ausland haben mit 49 Mia. Franken für das Jahr 2004 einen Höchststand erlangt. Da ein Grossteil der Erträge aus den Direktinvestitionen reinvestiert wird, sind diese von vitaler Bedeutung für die Finanzierung von Investitionen der Schweizer Unternehmen. Die globale Ertragskraft fördert besonders den Schweizer Investitionsstandort, da die von den Direktinvestitionen ausgelösten Exporte entsprechende Investitionen voraussetzen.

Kapitalerträge aus schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland
in Mia. Franken 1998–2004



Quelle: SNB

Direktinvestitionen: Erfolgsfaktor im globalen Innovationswettbewerb

Innovationen und neue Technologien sind langfristig wichtige Wachstumsfaktoren für die Schweiz mit ihrer kleinen Volkswirtschaft. Die Direktinvestitionen spielen eine strategische Rolle für die Positionierung des Schweizer Technologiestandorts. So stieg der wertmässige Anteil technologieintensiver Produkte am Welthandel in den letzten 20 Jahren stark an. Auch Forschung und Entwicklung sind von einer zunehmenden Globalisierung gekennzeichnet (vgl. S. 17). Bereits 1993 betragen die weltweiten Forschungs- und Entwicklungsausgaben aller Direktinvestoren im Ausland 29 Mia. Dollars (10 Prozent der gesamten F&E-Ausgaben der multinationalen Unternehmen). Bis ins Jahr 2002 erhöhten sich die Forschungs-

und Entwicklungsausgaben multinationaler Unternehmen im Ausland auf 67 Mia. Dollars respektive 16 Prozent der gesamten F&E-Ausgaben (Quelle: UNCTAD).

Direktinvestitionen sind zentral für den grenzüberschreitenden Transfer von Know-how und neuen Technologien in Märkten mit hoher Wettbewerbsintensität. Denn der Schutz geistigen Eigentums ist beim firmeninternen Transfer von Technologien am besten gewährleistet. Seit 1985 exportiert die Schweiz mehr Technologie, als sie importiert. Dies reflektiert u. a. den firmeninternen Export multinationaler Schweizer Konzerne an ihre ausländischen Filialen. Der Export von Technologie führt auch zu Lizenz- und Patenterträgen. Diese «technologischen Dienstleistungen» ins Ausland brachten der Schweizer Volkswirtschaft im Jahr 2004 Einnahmen in der Höhe von fast 8 Mia. Franken.

Die internationale Arbeitsteilung bei der firmeninternen Forschung und Entwicklung wird sich nochmals vertiefen.

Konzernzentralen sind bedeutende Arbeitgeber und wichtige Nachfrager von hochwertigen Dienstleistungen

Die Schweiz ist Hauptsitz vieler multinationaler Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland. Hinzu kommen die regionalen Konzernzentralen von zahlreichen ausländisch beherrschten Unternehmen.

Konzernzentralen als globale Dienstleistungszentren schaffen hochqualifizierte Arbeitsplätze und fragen Finanz- und Beratungsdienstleistungen nach.

Häufig werden neben Produktionsanlagen in der gleichen Region auch die Forschungsaktivitäten angesiedelt.

Eine vorsichtige Schätzung geht von mindestens 40 000 Mitarbeitern in Konzernzentralen von Schweizer Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland aus. Hinzu kommen 13 000 Angestellte bei ausländisch beherrschten Finanz- und Holdinggesellschaften. Die Zahl der in der Schweiz von Konzernzentralen Angestellten dürfte somit auf rund 50 000 bis 60 000 geschätzt werden. Da Konzerndienstleistungen eine starke Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen aufweisen, dürften zudem grosse Teile der Schweizer Beratungsbranche mit tausenden von Angestellten Konzernzentralen zu ihren wichtigsten Auftraggebern zählen.

Schweizer KMU als überaus aktive Direktinvestoren im Ausland

Direktinvestitionen im Ausland sind nicht nur ein Phänomen grosser multinationaler Unternehmen, sondern auch Teil der Strategie vieler Schweizer KMU. Unter den 4951 statistisch erfassten Schweizer Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland befinden sich 4731 KMU und 220 Grossunternehmen. Auffallend ist, dass die Beschäftigung bei international verflochtenen KMU gemäss empirischen Untersuchungen stärker wächst als bei KMU ohne internationale Verflechtung.

Ein zweiter positiver Effekt von Direktinvestitionen auf die wirtschaftliche Entwicklung der KMU ergibt sich durch die Geschäftsverbindungen zu grösseren Schweizer Unternehmen, die Direktinvestitionen im Ausland haben.

Der dritte Effekt von Direktinvestitionen auf KMU ergibt sich durch das Outsourcing einzelner Betriebsbereiche von grösseren, international ausgerichteten Unternehmen. Konkurrenzfähige KMU können sich solche Aufträge im Industrie- und Dienstleistungssektor sichern.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im Bereich der Direktinvestitionen

Mehr Konsequenz bei der Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie

Der Verzicht des Bundesrats zur Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Freihandelsabkommen mit den USA im vergangenen Januar stellt einen herben Rückschlag für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik dar. Es ist das erste Mal, dass der vermeintliche Schutz von Partikularinteressen der Landwirtschaft das Entwicklungspotenzial der gesamten Schweizer Volkswirtschaft behindert. Ein Freihandelsabkommen mit den USA liegt im langfristigen Interesse der Schweizer Volkswirtschaft und muss möglichst rasch wieder angestrebt werden.

SwissHoldings plädiert für mehr Konsequenz bei der Umsetzung der geltenden Aussenwirtschaftsstrategie, da offene Märkte zentrale Voraussetzung für nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der Schweiz sind.

Verbesserung von Marktzugang und Rechtssicherheit für Schweizer Investoren durch Investitionsschutz- und Freihandelsabkommen

Die Schweiz verfügt derzeit über 108 in Kraft stehende Investitionsschutzabkommen (ISA). Dieses relativ dichte ISA-Netz muss (wo sinnvoll) durch neue Abkommen erweitert werden. Zudem sind bestehende Abkommen regelmässig zu aktualisieren.

Der Investitionsbereich wird auch durch Freihandelsabkommen abgedeckt. Als Folge der stockenden Douha-Welthandelsrunde haben Freihandelsabkommen in den vergangenen Jahren weltweit eine dynamische Entwicklung verzeichnet. Die Schweiz hat unterdessen 18 Freihandelsabkommen abgeschlossen. Gegenwärtig laufen Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Kanada, Thailand und dem Kooperationsrat der Arabischen

Golfstaaten. Zudem werden Verhandlungen mit Indonesien und Japan vorbereitet. SwissHoldings unterstützt diese Verhandlungen und plädiert dafür, möglichst schnell mit China, Indien und Russland in Verhandlungen zu treten.

Beim Aushandeln von Investitions- und Freihandelsabkommen der Schweiz sind Verbesserungen des Marktzugangs und des Rechtsschutzes für Direktinvestitionen anzustreben.

Wirtschaftspolitische Stärkung des Schweizer Konzernstandorts im internationalen Wettbewerb

Da die Schweiz ein erstklassiger Standort für internationale Konzerne ist, verzeichnen Industrie- und Dienstleistungssektor erhebliche Direktinvestitionen aus dem Ausland. Dadurch werden hochwertige Arbeitsplätze geschaffen. Doch der Konzernstandort Schweiz befindet sich in einem harten internationalen Standortwettbewerb. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Förderung des Schweizer Konzernstandorts eine höhere Priorität in der Wirtschaftspolitik erhält. Dies betrifft das Gesellschafts- ebenso wie das Steuerrecht und die Aussenwirtschaftspolitik (vgl. S. 8 ff. und 40 ff.).

Damit die Schweiz im härter werdenden internationalen Standortwettbewerb um Konzernhauptsitze bestehen kann, sind laufende Verbesserungen notwendig.

Rahmenordnung für Direktinvestitionen

Ein Rückfall in protektionistische Diskriminierung ausländischer Investoren birgt grösste Gefahren für eine prosperierende Weltwirtschaft und die Verbreitung neuer Technologien.

SwissHoldings: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen

SwissHoldings setzt sich für die Fortentwicklung des internationalen Investitionsrechts ein. Eine moderne Rahmenordnung für Direktinvestitionen ist Voraussetzung sowohl für das Wachstum der Weltwirtschaft als auch für die erfolgreiche Tätigkeit der Schweizer Unternehmen auf den globalen Märkten.

Auf dem Gebiet der Rahmenordnung für Direktinvestitionen unterstützt SwissHoldings folgende Bestrebungen:

- Erhöhung der Rechtssicherheit für Direktinvestitionen durch Verbesserung der internationalen Streitschlichtungsverfahren
- Qualitativer Ausbau des bilateralen Investitionsschutzes für Schweizer Unternehmen
- Verbesserung des internationalen Marktzugangs für Schweizer Direktinvestoren.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

SwissHoldings verfügt über die «Wirtschaftspolitische Arbeitsgruppe und Multinationale Unternehmen». Deren Hauptaufgabe ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen und der Dialog mit Entscheidungsträgern der Behörden.

Auf nationaler Ebene ist SwissHoldings Mitglied der neu geschaffenen Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundesrats, welche auch die Aussenwirtschaftspolitik abdeckt.

Auf internationaler Ebene arbeitet SwissHoldings aktiv in den zuständigen Gremien des Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) und der Internationalen Handelskammer (ICC) mit.

Wiederauferstehung des Protektionismus

Tagespolitik wird zum Grossrisiko für das Wachstum der Weltwirtschaft

Innert kurzer Zeit kam es in mehreren OECD-Staaten und auch in lateinamerikanischen Ländern zu protektionistischen Massnahmen gegenüber ausländischen Direktinvestoren. Was in Frankreich mit dem Hinweis auf «national champions» begann, ist nun auch in Spanien oder den USA salonfähig geworden. Eine Mischung aus publizitätswirksamer Sorge um Arbeitsplätze und nationalem Prestigedenken lässt Politiker mediengerecht gegen

ausländische Investoren aktiv werden. Doch dieses populistische Kalkül birgt ein wirtschaftspolitisches Grossrisiko: Andere Staaten könnten ebenfalls zu Schutzmassnahmen greifen, wenn ausländische Investoren Interesse an Flaggschiffen der heimischen Wirtschaft bekunden. Eine solche Eskalation neomerkantilistischer Massnahmen würde die internationale Rahmenordnung für grenzüberschreitende Investitionen erschüttern.

Die realwirtschaftlichen Folgen für das Wachstum der Weltwirtschaft wären katastrophal: Die zunehmend global vernetzten Innovationsprozesse würden stark behindert (siehe unten), überfällige Strukturanpassungen verlangsamt und die Integration ganzer Regionen in die Weltwirtschaft torpediert. Rückläufige grenzüberschreitende Investitionen würden zu einer

weltweit gedämpften Entwicklung der Arbeits- und Kapitalproduktivität führen. Die Reallöhne würden unter starken Druck geraten und die strukturelle Arbeitslosigkeit würde zunehmen.

Das Krebsgeschwür des Protektionismus zerstört Wohlstand und schadet allen.

Internationale Investitionen als Innovationsmotor der Weltwirtschaft

Die weltweiten Forschungs- und Entwicklungsausgaben erreichten gemäss Schätzungen der UNCTAD im Jahr 2002 rund 677 Mia. Dollars. Rund die Hälfte dieses Forschungsvolumens, d.h. über 335 Mia. Dollars, werden gemäss UNCTAD von multinationalen Unternehmen getätigt. Die Bedeutung der Forschungstätigkeit international operierender Unternehmen wird noch deutlicher angesichts der Tatsache, dass der Betrag von 335 Mia. Dollars rund 75 Prozent der privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben in der Höhe von global 450 Mia. Dollars ausmacht. Offensichtlich wird nicht nur die Produktion, sondern auch die Forschung multinationaler Unternehmen zusehends durch den Aufbau weltumspannender Prozesse geprägt. Da das Wachstum von Wirtschaft und Wohlstand stark von technologischen Innovationen angetrieben wird, sind multinationale Unternehmen somit ein zentraler Wachstumsfaktor. Nicht nur das Ausmass, sondern auch die Geschwindigkeit der zunehmenden Internationalisierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ist beeindruckend.

Während Mitte der neunziger Jahre der Weltanteil Südost- und Ostasiens an der Entwicklung von Halbleitern praktisch null betrug, erreichte dieser wenige Jahre später bereits 30 Prozent (2002).

Die enge Verknüpfung zwischen Innovation und Direktinvestitionen hat weitreichende wirtschaftspolitische Konsequenzen:

Die protektionistische Abwehr von ausländischen Direktinvestitionen schadet direkt der heimischen Innovationstätigkeit. Staaten, welche die Übernahme von «national champions» durch ausländische Direktinvestoren verhindern, unterbinden gleichzeitig den Zugang des heimischen Wirtschaftsstandorts zur globalisierten Forschung und Entwicklung. Aus den protegierten «national champions» können keine international wettbewerbsfähigen Unternehmen entstehen. Ehemalige Übernahmekandidaten riskieren, früher oder später zu Sanierungsfällen zu werden. Die Wohlstandseinbussen in der Form von ungenutzten Wachstumspotenzialen sind enorm.

Zugang zu ausländischen Investitionsstandorten: Für Konzerne in der Schweiz besonders wichtig

Die Schweiz weist international verglichen überdurchschnittlich viele Unternehmen mit Investitionen im Ausland auf (vgl. S. 11). Diese Direktinvestitionen ermöglichen den unternehmensinternen Transfer von strategischen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie die Nähe zu den Kunden im Ausland. Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist dank

Investitionen im Ausland gut in die Weltmärkte integriert, was einer der Hauptmotoren des Wirtschaftswachstums im Inland ist (vgl. S. 13). Sollte der Zugang zu Investitionsstandorten im Ausland erschwert werden, hätte dies negative Folgen für Wachstum und Beschäftigung in der Schweiz.

Wichtige Trends im Bereich der Rahmenordnung für Direktinvestitionen

Neues OECD-Instrument für den globalen Dialog über Investitionspolitik

Mit dem unlängst verabschiedeten «Policy Framework for Investment» hat die OECD ein neues Instrument für den globalen Dialog über Investitionspolitik geschaffen. Bei der Entwicklung des Instruments haben auch Nicht-OECD-Staaten teilgenommen. Insbesondere China, die Mitgliedstaaten des «Investment Compact» Südosteuropas, die afrikanische NEPAD-

Initiative und lateinamerikanische Länder haben ihr Interesse bekundet, dieses Instrument auch einzusetzen.

Das «Policy Framework» umfasst neben der Investitionspolitik sämtliche relevanten Bereiche der Wirtschaftspolitik, wie Handel, Steuern oder Wettbewerb.

Die genannten Politikbereiche werden anhand einer Checkliste untersucht. Wenn es der OECD gelingt, in den kommenden Jahren ausreichende Ressourcen für den Politikdialog einzusetzen, kann das «Policy Framework» zu einer der wichtigsten Plattformen bei der globalen Gestaltung der Rahmenordnung für Direktinvestitionen werden.

Der globale Dialog über Investitionspolitik ist längst überfällig, da er einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem multilateralen Rahmenabkommen über Direktinvestitionen darstellt.

Internationales Investitionsrecht vor Bewährungsprobe

Sowohl jüngst erfolgte Verstaatlichungen im Rohstoffbereich in Lateinamerika als auch Interventionen anderer Länder zur Verhinderung einzelner Übernahmen stehen grundsätzlich in Konflikt mit den internationalen Verpflichtungen der betreffenden Regierungen. Das Internationale Investitionsrecht steht daher vor einer echten Bewährungsprobe. Hier werden die OECD-Instrumente (zwei Kodices

und besonders die «Declaration on International Investment and Multinational Enterprises»), aber auch Streitschlichtungsinstrumente wie das «International Center for the Settlement of Investment Disputes» (ICSID) stark gefordert sein.

Das in der OECD zuständige «Investment Committee» hat entsprechende Analysen der Wirtschaftspolitik einzelner Mitgliedstaaten bereits traktandiert. Das ICSID seinerseits ist nach einer zügig verabschiedeten Reform zur Erhöhung der Transparenz für ein weiteres Anschwellen der Verfahren zur Streitschlichtung gerüstet.

Internationale Organisationen wie die OECD oder das ICSID stehen vor grossen Herausforderungen bei der Durchsetzung des Internationalen Investitionsrechts.

Innovationswettbewerb erfolgt durch strategische Direktinvestitionen

Die zu erwartende Vertiefung der grenzüberschreitenden Arbeitsteilung in Forschung und Entwicklung wird dazu führen, dass Direktinvestitionen im Ausland auch im Wettbewerb um Innovationen an strategischer Bedeutung

gewinnen werden. Grundsätzlich sind in der Schweiz sämtliche multinationalen Unternehmen von dieser Entwicklung betroffen. Ein Problem besteht darin, dass der Schutz geistigen Eigentums nicht in allen Ländern ausreichend gesichert ist. Zudem erlassen viele Staaten Vorschriften über den Wissenstransfer von ausländischen Investoren zugunsten lokaler Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Beides schränkt die Möglichkeiten der Direktinvestitionen im Forschungsbereich ein.

Der Schutz geistigen Eigentums wird für Direktinvestoren zu einem zentralen Faktor bei der Auswahl möglicher Investitionsstandorte.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings bezüglich der Rahmenordnung

Verstärkte Vertretung der Interessen der Schweizer Direktinvestoren im Ausland

Die Schweiz muss den Schutz und die Förderung der Direktinvestitionen als Schwerpunkt in ihrer Aussenwirtschaftspolitik verankern. Es gilt im Rahmen der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik die Interessen der Schweizer Direktinvestoren auf internationaler Ebene wirkungsvoll zu vertreten. Dies betrifft die Verbesserung der Rechtssicherheit und den Ausbau offizieller Wirtschaftsmissionen. Wichtig ist zudem die Aushandlung von weitreichenden Freihandelsabkommen mit den wichtigsten Handelspartnern.

Die Direktinvestitionen sind ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Schweizer Aussenwirtschaft.

Brandmarkung des Protektionismus in internationalen Organisationen

Da die Schweiz mit einem kleinen Binnenmarkt auf den ungehinderten Zugang zu den Weltmärkten existenziell angewiesen ist, sollte sie Massnahmen internationaler Organisationen wie der OECD oder der WTO gegen Protektionismus aktiv unterstützen.

SwissHoldings plädiert dafür, der wirtschaftspolitischen Wunschvorstellung einer «Globalisierung à la carte», bei der Staaten unerwünschte Investoren diskriminieren, eine klare Absage zu erteilen.

Der Protektionismus einzelner Staaten widerspricht ausserdem deren eigenen Wirtschaftsinteressen im Ausland. So betrogen im Jahr

2004 die entsprechenden Direktinvestitionsflüsse beispielsweise Frankreichs 49, Spaniens 54 und der USA 230 Milliarden Dollars. Die Unternehmen der drei Staaten nutzen offensichtlich in hohem Ausmass den ungehinderten Zugang zu ausländischen Investitionsstandorten.

Regierungen sind unglaubwürdig, wenn sie gegen bestimmte «unerwünschte» Investoren aus dem Ausland intervenieren, für die eigene Wirtschaft aber gleichzeitig den ungehinderten Zugang zu den Weltmärkten fordern.

Internationale Staatengemeinschaft muss Good Governance in Entwicklungsländern fördern

In der OECD und der UNO laufen Diskussionen über das Verhalten multinationaler Unternehmen in Entwicklungsländern, welche kein intaktes Rechtssystem aufweisen. Hierbei stehen Themen wie «Business and Human Rights» oder Korruption im Vordergrund. Die Unternehmen unterstützen die Diskussion über solche Themenbereiche, da unsichere Rechtssysteme zu grossen Problemen für Investoren führen. Allerdings vertritt SwissHoldings die Auffassung, dass nicht einseitig über das Verhalten internationaler Unternehmen in solchen Ländern diskutiert werden kann, ohne auch die internationale Staatengemeinschaft in die Verantwortung zu nehmen.

In Ländern ohne intaktes Rechtssystem kann verantwortungsvolles Unternehmensverhalten nur dort Wirkung entfalten, wo auch die internationale Staatengemeinschaft einen wirkungsvollen Beitrag zur Stabilisierung der betroffenen Länder leistet.

Internationales Steuerrecht

Der Wohlstand unseres Landes hängt zu einem guten Teil von der Wirtschaftsleistung der international tätigen Unternehmen ab. Für sie sind die steuerlichen Rahmenbedingungen ein gewichtiger Standortfaktor.

SwissHoldings ist im internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Unsere Vereinigung ist darum bemüht, den Steuerstandort Schweiz für international tätige Firmen und damit auch für unsere Mitgliedfirmen als bedeutende Direktinvestoren im Ausland möglichst attraktiv zu gestalten. Dazu gehören vor allem die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Wir beobachten aber auch die Entwicklungen an anderen wichtigen Wirtschaftsstandorten und namentlich in der EU sehr aufmerksam und sind bestrebt, durch eine aktive Rolle in den wichtigen internationalen Steuergremien zu einem optimalen steuerlichen Umfeld für international tätige Unternehmen beizutragen.

Von besonderer Bedeutung sind für uns derzeit:

- die Anpassung der schweizerischen DBA an die neuen Entwicklungen
- die Verteidigung der steuerlichen Standortvorteile gegen Angriffe von aussen
- die Unterstützung der Bestrebungen zur Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Steuerrecht
- die internationale Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundsätze bei den Konsumsteuern
- die Weiterentwicklung des internationalen Steuerrechts.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im internationalen Steuerrecht

SwissHoldings bemüht sich im Bereich des internationalen Steuerrechts um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen. Sie verfügt dazu über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Steuern:* Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Erarbeitung gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen.
- *Transfer Pricing Forum:* Erfahrungsaustausch im wichtigen Bereich der Verrechnungspreise, wobei auch ein Know-how-Transfer zu den kleineren Mitgliedfirmen angestrebt wird.
- *Mehrwertsteuergruppe:* Informationsaustausch über EU- und internationale Entwicklungen bei den Konsumsteuern.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind aktiv an den Arbeiten der massgeblichen internationalen Steuergremien beteiligt (UNO, ICC, BIAC, UNICE, IFA). Dies ermöglicht es, die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht mitzugestalten und die Firmen rechtzeitig auf wichtige Entwicklungen oder Gefahren aufmerksam zu machen. Von besonderem Interesse sind dabei die Arbeiten in der OECD, der bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen im internationalen Steuerrecht eine Schlüsselstellung zukommt, sowie – angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtungen – die steuerlichen Bestrebungen im Rahmen der EU.

Aktuelle Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts

Anpassungsbedarf bei schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen

Mit dem am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU hat der Holdingstandort Schweiz eine markante Aufwertung erfahren. Dieses Abkommen sieht – neben der Erhebung einer schweizerischen Zahlstellensteuer auf Zinszahlungen an natürliche Personen in der EU – auch die Beseitigung der Quellensteuern auf konzerninternen Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen der Schweiz und den 25 EU-Staaten vor.

Die Schweiz ist bestrebt, die im Zinsbesteuerungsabkommen vereinbarte Beseitigung der Quellensteuern zwischen verbundenen Unternehmen auch in den bilateralen DBA mit den EU-Staaten zu verankern, damit den Schweizer Konzernen bei einem allfälligen Wegfall des Zinsbesteuerungsabkommens keine Nachteile erwachsen würden. Entsprechende Bestrebungen laufen mit verschiedenen EU-Staaten (u. a. Frankreich, Holland, Italien) oder konnten bereits zu einem Abschluss gebracht werden (Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Österreich, Spanien). Dabei ist es für den Standort Schweiz wichtig, dass die Vorteile allen Gesellschaften gewährt werden (z. B. auch ausländisch beherrschten Zwischenholdings).

Weiterhin Handlungsbedarf besteht bei den Quellensteuerregelungen mit wichtigen anderen OECD-Staaten, bei denen Schweizer Holdinggesellschaften gegenüber ihren Konkurrenten Standortnachteile haben. Zuoberst auf der Liste unserer Begehren stehen die USA (5% Sockelsteuer auf Dividenden), gefolgt von Japan und Australien. Seitens der schweizerischen Direktinvestoren besteht ferner der Wunsch, dass unser Land die verbleibenden DBA-Lücken insbesondere in Südamerika schliesst (v. a. Brasilien, Chile, Kolumbien und Peru). Die Wirtschaft ist sich indes bewusst, dass es nur zu einer Einigung kommen kann, wenn auch der andere Staat ein DBA will und die vorgesehenen Regelungen für beide Seiten akzeptabel sind.

Ein DBA bietet den Unternehmen Schutz vor Doppelbesteuerung und Diskriminierung und erlaubt es ihnen, bei Steuerkonflikten mit dem ausländischen Staat die schweizerischen Steuerbehörden einzuschalten.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Steuersachen: gleich lange Spiesse für Schweizer Konzerne

Erfreuliches ist hinsichtlich der Regeln zur Lösung von Steuerstreitigkeiten unter den DBA zu vermelden, bei denen seitens der internationalen Wirtschaftsverbände (ICC und BIAC) seit Jahren Verbesserungen gefordert werden. Die OECD hat Anfang 2006 Vorschläge zur substanziellen Verbesserung des in den DBA vorgesehenen Streitschlichtungsverfahrens in die Vernehmlassung gegeben. Zum einen soll das bisher übliche Verständigungsverfahren effizienter gemacht werden. Zum andern sollen die Steuerpflichtigen unter den DBA künftig die Möglichkeit haben, Besteuerungskonflikte, die von den Steuerbehörden innerhalb von zwei Jahren nicht gelöst werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die DBA sehen heute beim sogenannten Verständigungsverfahren nur vor, dass sich die Steuerbehörden um eine Einigung «bemühen» sol-

len. Zwingende Regeln zur Beseitigung einer drohenden Doppelbesteuerung fehlen jedoch, was von den Unternehmen angesichts der immer enger werdenden Wirtschaftsverflechtungen als erhebliches Risiko beurteilt wird.

Die EU-Staaten haben sich bereits 1990 auf ein obligatorisches Schiedsverfahren für Verrechnungspreisstreitigkeiten geeinigt. Die dabei zu beachtenden Verfahrensregeln wurden vor kurzem im Rahmen des EU Joint Transfer Pricing Forum überarbeitet, so dass heute für die in der EU tätigen Konzerne ein wirksamer Schutz vor Doppelbesteuerung im Bereich der Verrechnungspreise besteht. Die Schweiz kann der EU-Schiedskonvention nicht beitreten. Um die schweizerischen Unternehmen – und letztlich auch die schweizerischen Fisci – vor ungerechtfertigten Steuerforderungen anderer

Funktionierende Mechanismen zur Lösung von internationalen Steuerkonflikten sind wichtig, sehen sich die international tätigen Unternehmen doch immer wieder mit konkurrierenden Steuerforderungen von zwei oder gar mehreren Staaten konfrontiert.

Staaten zu schützen, ist es wichtig, dass unser Land die OECD-Bestrebungen zur Einführung einer obligatorischen und möglichst unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit unter den DBA ausdrücklich unterstützt. Die Erfahrung mit der EU-Schiedskonvention hat zudem gezeigt, dass die blosse Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Beurteilung in vielen Fällen ausreicht, um eine Einigung zwischen den Steuerbehörden herbeizuführen.

EU-Staaten arbeiten an einem einheitlichen Konzernsteuerrecht

Unter der Leitung der Europäischen Kommission befasst sich seit Herbst 2004 eine aus Vertretern aller 25 EU-Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe intensiv mit dem Projekt einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (Common Consolidated Corporate Tax Base – CCCTB). Die Arbeiten gehen unerwartet zügig voran. In einer ersten Phase werden vor allem die steuerrechtlichen Grundlagen einer einheitlichen Bemessungsgrundlage diskutiert, ohne dass bereits bindende Entscheide gefällt werden. Ziel dieses höchst anspruchsvollen Projekts ist die Schaffung eines Konzernsteuerrechts in der EU. Im Sinne einer Option soll ein in mehreren Mitgliedstaaten tätiger Konzern künftig die Möglichkeit haben, die in den einzelnen

Staaten erzielten Gewinne gestützt auf die gemeinsamen Bemessungsregeln zu ermitteln. Die Gewinne sollen sodann für alle Gruppenmitglieder konsolidiert und in einem nächsten Schritt durch einen vorgegebenen Verteilungsschlüssel auf die EU-Staaten aufgeteilt werden. Jeder Staat würde in der Folge auf seinem Gewinnanteil den eigenen Körperschaftsteuersatz anwenden. Bis Ende 2008 sollen gemäss Auftrag des Ministerrates die Grundlagen für eine entsprechende EU-Verordnung vorliegen.

Ob dieses technisch anspruchsvolle und politisch ehrgeizige Unterfangen gelingen wird, ist offen. Der durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofes ausgelöste Druck auf die nationalen Steuersysteme der EU-Staaten (Beseitigung jeglicher Diskriminierung und konsequente Verwirklichung der EU-Grundfreiheiten) dürfte jedoch als ein nicht zu unterschätzender Katalysator wirken. Angesichts der grundsätzlichen Vorbehalte einzelner Staaten gegen eine Harmonisierung im Bereich der direkten Steuern ist nicht auszuschliessen, dass das Projekt schliesslich nur von einem Teil der Staaten im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit verwirklicht wird. Für die Schweiz gilt es, die in der EU laufenden Bestrebungen aufmerksam zu verfolgen.

Aus unserer Sicht wäre eine konsolidierte EU-Besteuerung der erste Schritt für eine Angleichung der Steuersätze in der EU. Sollten sich die EU-Staaten jedoch auf ein international attraktives Konzernsteuerrecht einigen können, käme auch die Schweiz in Zugzwang.

Wichtige Trends im Bereich des internationalen Steuerrechts

Verschärfung der Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung nehmen die konzerninternen Transaktionen stetig an Bedeutung zu. Der OECD-Grundsatz des Drittvergleichs (at arm's length) zur Festsetzung der konzerninternen Verrechnungspreise ist nach wie vor in allen DBA verankert. Neue Organisationsformen und Geschäftsmodelle, die zunehmende Bedeutung von Immaterialgütern sowie die Komplexität der Leistungsbeziehungen in global agierenden Konzernen führen jedoch dazu, dass es immer schwieriger wird, den transaktionsbezogenen Drittvergleichsgrundsatz anzuwenden und entsprechend zu dokumentieren. Immer mehr Staaten reagieren auf diese Schwierigkeiten mit einer Verschärfung der Nachweispflichten für die Unternehmen sowie mit der Androhung von übertriebenen Bussen beim Verstoss gegen die neuen Regeln.

Aus Sicht der international tätigen Unternehmen muss dieser Unsitte Einhalt geboten werden. Eine Möglichkeit besteht in der Standardi-

sierung der Verrechnungspreisdokumentation, so dass ein Konzern in allen Staaten eine standardisierte Dokumentation verwenden kann. Bisher haben die Steuerbehörden der Pazifik-Anrainerstaaten (PATA) und vor kurzem die EU (Joint Transfer Pricing Forum) entsprechende Vorschläge verabschiedet. Im Rahmen der Internationalen Handelskammer (ICC) arbeitet die Wirtschaft an einem eigenen Dokumentationspaket, das den Bedürfnissen der Unternehmen angepasst ist.

Es gilt, die Unternehmen von den stetig steigenden Ansprüchen der Steuerbehörden bezüglich Dokumentation der Verrechnungspreise zu entlasten und vor ungerechtfertigten Bussen zu schützen.

Annäherung der Besteuerungsregeln bei den Konsumsteuern

Zwar werden in etwa 130 Staaten Konsumsteuern in der Form von Mehrwertsteuern erhoben, doch zeigt sich in der Praxis, dass diese Steuer in den einzelnen Staaten recht verschieden ausgestaltet ist und dass das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem selbst innerhalb der EU unterschiedlich angewendet wird. Dies kann namentlich bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und bei Erträgen aus Urheberrechten und dgl. zu Mehrfach- oder Nichtbesteuerungen und damit zu stossenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die OECD befasst sich seit einiger Zeit, namentlich auch aufgrund von Vorstössen seitens der internationalen Wirtschaftsorgani-

sationen (BIAC, ICC), vertieft mit den sich dabei stellenden Problemen. Sie sucht zusammen mit den nicht der OECD angehörenden Staaten und der internationalen Wirtschaft nach Lösungen zur Entschärfung der Probleme (einheitliche Definitionen und Anknüpfungspunkte für die Besteuerung, allenfalls sogar ein Musterabkommen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung oder der Lösung von Besteuerungskonflikten).

Unterschiede bei den Mehrwertsteuersystemen sind vor allem bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ein Problem.

Aufwertung des UNO-Expertenausschusses zur Zusammenarbeit in Steuersachen

Die seit Jahrzehnten bestehende Ad-hoc-Expertengruppe der UNO zur Zusammenarbeit in Steuersachen wurde im Jahr 2004 von einem permanenten Ausschuss des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) abgelöst und verfügt neu über ein ständiges Sekretariat. Der Ausschuss umfasst 25 ausgewählte Experten aus den UN-Mitgliedstaaten (darunter ein Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung). Daneben können sich Vertreter aus andern Staaten sowie von internationalen Organisationen und interessierten Universi-

täten als Beobachter registrieren lassen. An der ersten Sitzung Anfang Dezember 2005 wurde deutlich, dass das Gremium nicht nur personell und finanziell gestärkt worden ist, sondern in Zukunft auch vermehrt eigene Initiativen zur Gestaltung des internationalen Steuerrechts entwickeln will. Die UNO tritt damit in direkte Konkurrenz zur OECD, die bisher die Themenführerschaft bei der Ausgestaltung der internationalen Besteuerungsregeln beansprucht hat. Themen, die im Hinblick auf die nächste Sitzung von Ende Oktober 2006 speziell bearbeitet werden sollen, sind u. a.:

- Bekämpfung des Missbrauchs von Doppelbesteuerungsabkommen
- Zusammenarbeit beim Einzug von Steuerforderungen
- Verbesserung des Informationsaustausches
- Schiedsgerichtsbarkeit in Steuersachen
- Überarbeitung der Betriebsstättendefinition in den DBA.

Aus Sicht der international tätigen Unternehmen darf der bisherige breite Konsens über die anwendbaren Besteuerungsregeln nicht verloren gehen. Die UN-Entwicklungen dürfen die führende Rolle der OECD nicht untergraben.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im internationalen Steuerrecht

Schweizer DBA-Netz muss erweitert und den Entwicklungen angepasst werden

Die Beseitigung der Doppelbesteuerung ist für die schweizerischen Direktinvestoren und damit für die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz von zentraler Bedeutung. Das schweizerische DBA-Netz muss weiter ausgebaut werden, namentlich in Südamerika sowie mit Staaten, die sich für ausländische Investoren öffnen. Mit Australien, Japan und den USA sind die Bemühungen um Beseitigung der Nachteile bei den Quellensteuern mit Beharrlichkeit weiterzuführen.

Günstige Besteuerungsregeln im Inland können ihre Standortwirkungen nur entfalten, wenn sie mit vorteilhaften DBA-Bestimmungen gekoppelt werden können.

Steuerliche Standortvorteile dürfen keinesfalls aufgegeben werden

Die Schweiz muss ihre Standortvorteile weiterhin aktiv verteidigen gegen die von den Hochsteuerländern angeführten Feldzüge zur Schaffung eines «level playing field» im Bereich der steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den aktuellen Forderungen seitens der EU, bei denen es darum geht, die Schweiz als Nichtmitgliedstaat in die für den EU-Binnenmarkt geltenden Regeln einzubinden.

Die Schweiz darf ihre Standortvorteile nicht preisgeben: Für mobile Unternehmen stellen die steuerlichen Rahmenbedingungen eines der wichtigsten Kriterien für die Standortwahl dar. Unser Land lebt zu einem guten Teil von diesen international tätigen Unternehmen.

Verteilungskämpfe dürfen nicht zulasten der Unternehmen gelöst werden

Der Schutz vor ungerechtfertigten Gewinnaufrechnungen bei den Verrechnungspreisen ist für die in der Schweiz ansässigen Konzerne von grösster Bedeutung. Wirksame Verfahren zur Streitschlichtung können verhindern, dass Verteilungskämpfe zulasten der Schweiz (Fisci und Unternehmen) ausgehen. Die OECD-Bestrebungen zur Schaffung von griffigen Regeln zur Lösung von Besteuerungskonflikten sind aktiv zu unterstützen.

Die blosse Existenz einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dürfte in vielen Fällen genügen, um zwei Steuerbehörden zu einer Einigung über die Zuteilung des Steuersubstrats zu bewegen.

Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik

Als kleines Land mit einer hohen Auslandsverflechtung ist es für die Schweiz von vitalem Interesse, dass ihr Steuersystem für international tätige Unternehmen und deren Arbeitskräfte attraktiv bleibt.

SwissHoldings setzt sich für einen attraktiven Steuerstandort Schweiz ein

Unsere Vereinigung ist darum bemüht, den Steuerstandort Schweiz international attraktiv auszugestalten. Im Vordergrund stehen dabei Verbesserungen für unsere Mitgliedfirmen in deren Eigenschaft als international tätige Konzerne. Wir befassen uns aber auch mit den übrigen, für Unternehmen und deren Mitarbeiter wichtigen Steuerfragen auf Bundes- und kantonaler Ebene. Immer grössere Bedeutung kommt der Mehrwertsteuer zu, stellt sie für die Unternehmen doch eine ganz besondere Herausforderung dar. Ferner unterstützen wir die finanzpolitischen Bestrebungen zum Abbau der Staatsverschuldung und zur Erhaltung des finanzpolitischen Gleichgewichtes bei den Bundesfinanzen, denn gesunde

Staatsfinanzen sind letztlich eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der im internationalen Standortwettbewerb unumgänglichen Steuerreformen.

Aktuelle steuerpolitische Fragen sind u. a.:

- die Unternehmenssteuerreform II
- die Beseitigung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital
- die Neuregelung der Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen
- die Reform der Mehrwertsteuer
- die steuerlichen Konsequenzen der geplanten Reform des Rechnungslegungsrechts
- die Beibehaltung des Steuerwettbewerbs im Rahmen der kantonalen Freiräume.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im schweizerischen Steuerrecht

SwissHoldings bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen bei der Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Sie verfügt zu diesem Zweck über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Steuern:* Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Formulierung von gemeinsamen Positionen.
- *Mehrwertsteuergruppe:* Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen zur schweizerischen Mehrwertsteuer.
- *Ad-hoc-Gruppen* mit Spezialisten der Mitgliedfirmen zur Behandlung steuertechnischer Fragen.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind in verschiedenen schweizerischen Steuergremien aktiv (Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht, MWST-Konsultativgremium, Gemischte Arbeitsgruppe Lohnnebenleistungen etc.). Zudem pflegt SwissHoldings eine enge Zusammenarbeit mit den im Fiskalbereich aktiven Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

Aktuelle Fragen im Bereich der schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik

Bundesfinanzen – Fortschritte, aber noch keine nachhaltige Konsolidierung

Die Finanzrechnung 2005 des Bundes schloss mit einem Defizit von 121 Mio. Franken ab (bei Gesamtausgaben von rund 51 Mia. Franken). Budgetiert war ein Defizit von rund 1,8 Mia. Franken. Zu diesem Ergebnis beigetragen haben Minderausgaben von 1144 Mio. Franken sowie Mehreinnahmen von 533 Mio. Dank der Schuldenbremse und dem Entlastungsprogramm 03 befindet sich der Bundeshaushalt somit auf Sanierungskurs. Weniger günstig sieht es bei der Erfolgsrechnung aus, die mit einem Defizit von 2,6 Mia. Franken erneut schlechter ausfiel als die Finanzrechnung. Der Hauptgrund liegt in der Bereinigung der Altlasten im Zusammenhang mit den Pensionskassen des Bundes und der ehemaligen Regiebetriebe. Die Fehlbeträge sollen gemäss dem Willen des Parlaments über mehrere Jahre gestaffelt abgeschrieben werden (verbleibender Abschreibungsbedarf 7,7 Mia. Franken). In der Finanzrechnung 2005 unberücksichtigt blieben die ausserordentlichen Einnahmen von 7 Mia. Franken aus dem Bundesanteil am Verkaufserlös des Nationalbankgoldes sowie von 1,35 Mia. aus dem Verkauf von Swisscom-Aktien.

Die Bruttoschulden des Bundes sind weiter angestiegen (um 3,7 Mia. Franken als Folge von neu gewährten Darlehen) und belaufen sich auf rund 130 Mia. Franken, was jährliche Zinskosten von 4 Mia. Franken verursacht. Die gesamte Verschuldung von Bund, Kantonen und Gemeinden beträgt rund 240 Mia. Franken. Sie liegt mit 51% zwar noch unter dem Maastricht-Kriterium der EU von 60%). 1990 lag die Bruttoverschuldungsquote der öffentlichen Hand noch bei rund 30%. Wie bei den andern finanzpolitischen Kennzahlen ist vor allem die Geschwindigkeit beängstigend, mit welcher der staatlich kontrollierte Sektor seit Anfang der neunziger Jahre ausgeweitet

worden ist. Die Ausgaben des Bundes und der Kantone sind seit 1990 fast doppelt so stark gewachsen wie die Wirtschaft. Die effektive Staatsquote erreicht bei Einbezug aller obligatorischen Abgaben und Gebühren einen Anteil von über 50 Prozent des BIP. Mehr als die Hälfte des im Inland verdienten Geldes wird somit direkt oder indirekt durch die öffentliche Hand umverteilt. Die Schweiz verzeichnet diesbezüglich den höchsten Anstieg aller OECD-Staaten. Sie gehört auch bezüglich der Fiskalquote (Steuern und Sozialversicherungsabgaben in Prozent des BIP) zu den OECD-Ländern mit der grössten Zunahme seit 1990. Werden die nichtfiskalischen Abgaben (weitere Zwangsabgaben und Gebühren) von knapp 9 Prozent des BIP dazu gezählt, so belegt unser Land auch in absoluten Zahlen einen Spitzenplatz. Ein weiteres Drehen an der Steuerschraube kommt deshalb nicht in Frage.

Die mit der Schuldenbremse, der Ausgabenverzichtsplanung und der Verwaltungsreform eingeleiteten institutionellen Massnahmen zur Stabilisierung der Bundesfinanzen zeigen im Verbund mit dem Wirtschaftsaufschwung erste Wirkungen. Dank der beiden Entlastungsprogramme dürfte das strukturelle Defizit deutlich abgebaut werden können. Trotzdem ist Vorsicht geboten: Eine verbesserte Finanzlage weckt nur allzu rasch neue Begehrlichkeiten. IV und ALV sind weiterhin in einer finanziellen Schiefelage, und zudem ist die Ausgabendynamik bei den gesetzlich gebundenen Sozialtransfers noch weitgehend ungebrochen.

Angesichts politischer Begehrlichkeiten ist alles daranzusetzen, dass die Stabilisierung des Bundeshaushaltes nachhaltig gesichert werden kann.

Unternehmenssteuerreform II muss Risikokapital und Standort stärken

Die parlamentarischen Beratungen der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II, die der Bundesrat im Sommer 2005 ins Parlament gesandt hat, dauern immer noch an. Die Frage der indirekten Teilliquidation ist vom Paket abgekoppelt worden. Es soll in einer separaten Vorlage im Sinne der von der Wirtschaft unterstützten Vorschläge der Kantone behandelt werden. Eine rasche Inkraftsetzung der vorgesehenen Regelungen ist erwünscht, gilt es doch nach dem Bundesgerichtsurteil zum sogenannten Erbenholdingfall vom Juni 2004 die Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Auswirkungen von Unternehmensverkäufen durch Privatpersonen wieder herzustellen. Kernstück des verbleibenden Steuerpakets ist die Entlastung der in der Schweiz ansässigen Aktionäre (natürliche Personen) von der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf den Dividenden. Wegen dem finanzpolitisch motivierten Widerstand der Kantone (Steuerausfälle) ist nicht auszuschliessen, dass die Entlastung nicht allen schweizerischen Aktionären gewährt wird, sondern (systemwidrig) nur den Unternehmeraktionären mit wesentlichen Beteiligungen. In diesem Fall müsste die Entlastung mindestens 50 Prozent betragen, damit wenigstens ein Ziel der Neuerung erreicht wird, nämlich eine Änderung des Ausschüttungsverhaltens der von ein-

zelen Personen beherrschten kleineren und mittleren Aktiengesellschaften. Bei diesen trägt der Unternehmeraktionär in der Regel das volle unternehmerische Risiko. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es zudem nicht sinnvoll, wenn betrieblich nicht benötigte Reserven aus steuerlichen Gründen während vieler Jahre im Unternehmen blockiert bleiben (Fehlallokation der finanziellen Mittel).

Für die Kapitalgesellschaften sind im Paket die Beseitigung der Agiobesteuerung (selbst eingebrachte Mittel) und Verbesserungen beim Beteiligungsabzug vorgesehen. Zudem soll es den Kantonen ermöglicht werden, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen. Hinzu kommen wichtige steuerliche Erleichterungen für Personengesellschaften, namentlich im Zusammenhang mit der Liquidation und Nachfolgeregelung.

Aus Standortsicht müssen wir immer wieder in Erinnerung rufen, dass bei den vorgesehenen Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung nur die inländischen Aktionäre begünstigt werden. Sollte die Entlastung gar auf die Unternehmeraktionäre beschränkt werden, so gehen auch die Publikumsgesellschaften leer aus. Für Gesellschaften mit ausländischen Investoren (und dazu gehören auch unsere Mitgliedfirmen) ist die Höhe der effektiven Steuerbelastung (Gewinn- und Kapitalsteuer) massgebend im internationalen Standortwettbewerb. Die vorgesehene Möglichkeit zur Beseitigung der Kapitalsteuer ist deshalb von den Kantonen unbedingt umzusetzen. Ferner ist es dringlich, die besonders standortschädliche Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital zu beseitigen, nachdem auch die «Standort-Konkurrenten» Belgien und Holland diese Abgabe per Anfang 2006 abgeschafft haben und diese anachronistische Steuer in den meisten andern Staaten schon seit langem beseitigt worden ist.

Eine Unternehmenssteuerreform muss den Unternehmen echte Vorteile bringen und darf keine Mogelpackung sein. Wir sind entschieden der Meinung, dass die Beseitigung der Kapitalsteuer und der Emissionsabgabe ins Paket gehören.

Reformbedarf bei der schweizerischen Mehrwertsteuer

Als Selbstveranlagungssteuer stellt die korrekte Erhebung der Mehrwertsteuer für die Unternehmen eine grosse Belastung dar. Die im Herbst 2005 erfolgte Ankündigung einer radikalen Reform der schweizerischen Mehrwertsteuer in Richtung einer «idealen» Steuer (Einheitssatz und möglichst keine Ausnahmen) hat denn auch grosse Erwartungen geweckt. Die Mängel des heutigen Systems waren im Bericht des Bundesrates von Anfang 2005 über die Erfahrungen mit dieser vor 10 Jahren eingeführten Steuer klar zum Ausdruck gebracht worden. Der Bundesrat schlug in seinem Bericht konkrete Praxisvereinfachungen vor und stellte eine Vernehmlassungsvorlage mit Gesetzesänderungen in Aussicht. Die in der Zwischenzeit intensiv diskutierte Idee einer radikalen Vereinfachung hat zwar die Vorteile eines solchen Modells deutlich gemacht, gleichzeitig ist aber bei allen Beteiligten die Skepsis gestiegen, ob es politisch möglich sei, in der stark vom Interessenausgleich geprägten Schweiz eine derartige Reform zu verwirklichen.

Derzeit zeichnet sich ab, dass der Bundesrat an seiner Absicht festhalten will, die Mehrwertsteuer umfassend zu reformieren. Der angekündigte Zeitplan sieht vor, dass noch im Jahr 2006 eine Vernehmlassungsvorlage veröffentlicht werden soll, gestützt auf die Vorschläge des vom Finanzdepartement eingesetzten Mehrwertsteuerreform-Beauftragten. Dieser hatte den Auftrag, die möglichen Ansatzpunkte für ein politisch realisierbares Reformvorhaben abzuklären.

Aus Sicht der Wirtschaft wird eine umfassende Reform des komplexen und für die Steuerpflichtigen mit hohen Risiken und Rechtsunsicherheiten verbundenen MWST-Gesetzes ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig fehlt ihr aber der Glaube, dass dies in der helvetischen Realität innert nützlicher Frist möglich sein wird. Die Wirtschaft verlangt deshalb weitere Sofortmassnahmen zur Anpassung der Verwaltungspraxis, wie etwa der Verzicht auf übertriebenen Formalismus und praxisfremde Vorschriften, Kulanz bei Steueraufrechnungen, die Schaffung von Rechtssicherheit sowie eine kooperative Haltung der Behörden bei Steuerprüfungen. Zugleich sollen Massnahmen, bei denen es einer Gesetzesänderung bedarf, im Rahmen eines Sofortprogramms dem Parlament vorgelegt werden. Aus Sicht der Holdinggesellschaften gilt es sicherzustellen, dass Dividenden und Kapitalgewinne nicht zu Vorsteuerkürzungen führen können.

Ein tiefer Mehrwertsteuersatz sowie eine unternehmensfreundliche Ausgestaltung dieser wegen der Selbstveranlagung risikoreichen Steuer sind zwei nicht zu unterschätzende Standortfaktoren.

Internationale Trends und deren Bedeutung für die Steuern in der Schweiz

Verbreitete Absenkung der Unternehmenssteuersätze

Der weltweite Trend zur Absenkung der nominalen und effektiven Gewinnsteuersätze für Unternehmen hält weiterhin an. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass die Höhe der Gewinnsteuersätze für die Investoren eine wichtige Signalfunktion hat. Irland hat mit seinem Gewinnsteuersatz von nominal 12,5%

vor einiger Zeit eine Referenzmarke gesetzt, an der sich vor allem die neuen EU-Staaten orientieren.

In der Schweiz betragen die nominalen Gewinnsteuersätze im Durchschnitt immer noch über 20%. Hinzu kommt die international unübliche jährliche Belastung durch die Kapitalsteuer, die unabhängig von der Gewinnsituation geschuldet ist. Obwalden hat mit der kürzlich beschlossenen Absenkung der Gewinnsteuer auf nominal 6,6% (hinzu kommt die direkte Bundessteuer von 8,5%) einen mutigen Schritt getan. Auch andere Kantone haben die Zeichen der Zeit erkannt. Derartige Tendenzen sind aus Standortsicht ausdrücklich zu unterstützen.

Die Tarifautonomie erlaubt es den Kantonen, beim internationalen Trend zur Absenkung der Gewinnsteuersätze mitzuhalten und damit international attraktiv zu bleiben.

Optimierung der nationalen Steuersysteme in der EU – Herausforderung für die Schweiz

Ein weiterer Trend zeichnet sich bei der Struktur der nationalen Besteuerungsregeln für Unternehmen in den EU-Staaten ab. Neben dem Standortwettbewerb in der erweiterten EU zwingen auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie die Haltung der Kommission im Bereich der schädlichen Staatsbeihilfen die Mitgliedstaaten zu einer Überprüfung der

Unternehmensbesteuerung und zur Beseitigung von Elementen, die mit dem Binnenmarkt nicht mehr vereinbar sind. Derartige Optimierungsprozesse sind in verschiedenen Ländern in vollem Gange. Hinzu kommt, dass Hindernisse für grenzüberschreitende Transaktionen in vielen Fällen nur gegenüber EU- und EWR-Staaten beseitigt werden, nicht aber im Falle von Drittstaaten wie der Schweiz.

Die Schweiz muss auf bewährte Standortvorteile setzen wie kantonale Freiräume und ein unternehmensfreundliches Steuerklima. Gegenläufige Tendenzen (helvetischer «Steuer-Einheitsbrei», Bevormundung der Kantone, Formalismus und restriktive Praktiken) sind rasch und konsequent zu unterbinden.

In der Schweiz fehlt dieser institutionelle Druck zur Anpassung der Besteuerungsregeln. Zugleich steigt die Gefahr von Diskriminierungen bei Transaktionen mit EU-Staaten, und vorteilhafte schweizerische Steuerregimes kommen seitens der EU unter Druck. Die föderalistische Struktur des schweizerischen Steuersystems erschwert oder verhindert zudem aus Standortsicht erwünschte Reformvorhaben (z. B. Konzernbesteuerung).

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im schweizerischen Steuerrecht

Rasche Verwirklichung der Unternehmenssteuerreform II

Wenn die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für alle Aktionäre in der politischen Realität nicht möglich sein sollte, so muss der Akzent der anstehenden Steuerreform klar auf die Stärkung der Unternehmer als Risikokapitalgeber gelegt werden. Unabdingbar wäre bei einer solchen Minimallösung auch die Beseitigung der Emissionsabgabe (Bund) und der Kapitalsteuer (Kantone).

International verpönte Substanzsteuern wie die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital oder die Kapitalsteuern der Kantone sind zwecks Erhaltung der Standortattraktivität möglichst rasch zu beseitigen.

Praxisvereinfachungen und grundlegende Reform der Mehrwertsteuer

Die Arbeiten zur Vereinfachung der schweizerischen Mehrwertsteuer sind konsequent weiterzuführen, um die Unternehmen administrativ zu entlasten und die «taxe occulte» soweit als möglich auszuschalten. Dabei ist ein zweistufiges Vorgehen angezeigt: In einem ersten Schritt sind weitere Vereinfachungen zu realisieren, und in einem zweiten Schritt sind Vorschläge für einen radikalen Umbau der Mehrwertsteuer vorzulegen.

Vereinfachungen im Mehrwertsteuersystem erhöhen die Wettbewerbsneutralität, erleichtern die Steuererhebung und führen zu einer tieferen Nettobelastung von Unternehmen und Konsumenten.

Attraktive Steuerbedingungen für international tätige Führungskräfte und Spezialisten

Untersuchungen zeigen immer wieder, dass die Standortwahl eines Unternehmens auch von der steuerlichen Behandlung der Führungskräfte abhängen kann. International verbreitet sind Erleichterungen für mobile Mitarbeiter (Expatriates).

Bisherige Steuervorteile bei der Besteuerung der verschiedenen Arten von Mitarbeiterbeteiligungen sind beizubehalten, und die Möglichkeiten zur Entlastung von Expatriates sind konsequent auszuschöpfen.

Keine Steuerverschärfungen durch die neuen Rechnungslegungsvorschriften

Der vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Vorentwurf für die Neuregelung der Rechnungslegung im Schweiz. Obligationenrecht vermag nicht zu überzeugen (vgl. S. 39). Die vorgeschlagene rechtliche umgekehrte Massgeblichkeit gibt den Steuerbehörden einen Hebel in die Hand (Einheit des Handelsrechts in der Schweiz), mit dem unternehmensfreundliche Regelungen beseitigt und kantonale Freiräume eingeschränkt werden könnten.

Die Neuregelung der Rechnungslegung darf nicht zu einer Verschärfung der steuerlichen Regeln bzgl. Bildung und Auflösung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen führen.

Kapitalmärkte

SwissHoldings vertritt die Interessen der Emittenten im Kapitalmarktbereich

Rund die Hälfte der Börsenkapitalisierung aller an der SWX Swiss Exchange (SWX) kotierten Inlandaktien entfällt auf die Mitgliedfirmen von SwissHoldings.

Aus Sicht der Emittenten stellen die Kapitalmärkte die zentrale Infrastruktur für die Unternehmensfinanzierung dar. Dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung ist bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Schweizer Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

Die in den beiden folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungen in der Finanzberichterstattung und im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht sind vor dem Hintergrund eines tief greifenden Wandels der internationalen

Kapitalmärkte zu betrachten. Die von der EU angestrebte Schaffung eines Europäischen Kapitalmarkts erfolgt im Umfeld eines zunehmenden Wettbewerbs mit den grossen Finanzplätzen New York und Tokio. Die immer noch weitgehend national ausgerichteten Börsen befinden sich in einem Konsolidierungsprozess, wobei die Aktionäre der Börsen ein wesentliches Wort mitreden wollen. Diese Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Umfelds konfrontieren die Regulatoren mit neuen Herausforderungen.

Arbeitsweise und Gremien der SwissHoldings im Kapitalmarktbereich

Die Aktivitäten von SwissHoldings im Bereich Kapitalmärkte umfassen hauptsächlich Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht sowie Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, die Gegenstand von jeweils separaten Kapiteln sind.

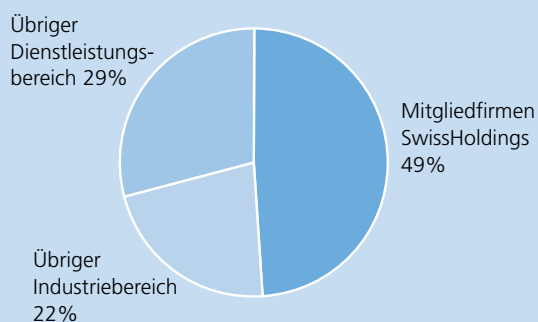
Die Fachgruppe Kapitalmarkt von SwissHoldings befasst sich mit den Entwicklungen und Problemen im Bereich der Kapitalmärkte und bezüglich der Unternehmensfinanzierung.

SwissHoldings pflegt zudem regelmässige Kontakte zum Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, wo auf die Entwicklung an den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten eingegangen wird, sowie zur SWX und den Aufsichtsbehörden. Ausserdem arbeitet sie im europäischen Verband kotierter Unternehmen (UNIQUE) mit.

Mitgliedfirmen von SwissHoldings als grösste Emittentengruppe an der SWX Swiss Exchange

Börsenkapitalisierung

SWX Swiss Exchange. Total schweiz. Gesellschaften
1244 Mia. Fr. (30.4.2006)



Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings stellen die grösste Gruppe der an der SWX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften dar. Die Kapitalisierung aller an der SWX kotierten Mitgliedfirmen betrug per Ende April 2006 612 Milliarden Franken. Bezogen auf die gesamte Börsenkapitalisierung der SWX in der Höhe von 1244 Milliarden Franken machen die Mitgliedfirmen rund die Hälfte des Marktes aus. Auch im Swiss Market Index (SMI) repräsentieren die Mitgliedfirmen die mit Abstand grösste Emittentengruppe. Unter den 26 SMI-Titeln befinden sich 19 Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor, wovon deren 12 zu unseren Mitgliedfirmen gehören.

Trends im Kapitalmarktbereich

Warten auf die Konsolidierung in Europas Börsenlandschaft

Früher wurden Börsenplattformen praktisch ausschliesslich von Banken als Handelsplätze im gemeinsamen Interesse betrieben. Heute sind viele, insbesondere die grossen Börsenbetreiber Europas, selbst kotierte Unternehmen, die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien funktionieren und entsprechend Gewinne für ihre Aktionäre abwerfen müssen. Institutionelle Investoren haben die Börsen als attraktives Anlageobjekt entdeckt und nehmen vermehrt Einfluss auf die Entscheide der Börsenbetreiber. So fordern die Aktionäre beispielsweise die Ausschüttung von Mitteln in Form von Aktienrückkaufprogrammen, sie nehmen direkt Stellung zu möglichen Akquisitionsplänen der Börse oder sie fordern explizit die Aufnahme von Kooperationsgesprächen mit andern Börsenbetreibern.

In diesem gewandelten Umfeld schien im 2005 der seit Jahren erwartete Konsolidierungsprozess in der europäischen Börsenlandschaft konkrete Formen anzunehmen. Die drei grossen europäischen «Players» London Stock Exchange (LSE), Deutsche Börse und Euronext waren wechselseitig in mehr oder weniger konkrete Übernahmeofferten, Fusions- oder Kooperationsgespräche involviert. Die Spekulationen über mögliche Zusammenschlüsse führten bisher ausser zu bemerkenswerten Kursavancen der Börsenaktien zu keinen konkreten Resultaten. Die Gründe hierfür scheinen vielschichtig zu sein. Zwar sind die (Fort)entwicklung und der Unterhalt der verschiedenen IT-Systeme, welche die Börsen betreiben, eine kostspielige Angelegenheit. Mit der Zusam-

menlegung bzw. der Konzentration auf ein einziges System durch mehrere Börsen könnten somit sicherlich erhebliche Kosteneinsparungen realisiert werden, doch offensichtlich scheint keine Börse ohne weiteres bereit zu sein, ihr eigenes IT-System, in das in der Regel viel Geld gesteckt worden ist, ohne weiteres zugunsten der IT-Plattform eines Partners aufzugeben (Stichwort «sunk cost»). Nicht vergessen werden darf zudem, dass auch bei Banken, Effektenhändlern etc., die an eine bestimmte Börse angeschlossen sind, erhebliche Anpassungskosten entstehen können, wenn die Börse ihr System wechselt, was auch von dieser Seite Widerstand gegen Kooperationen bewirken kann.

Weiter erschweren auch die unterschiedlichen Strategien, welche die verschiedenen Börsen im Bereich Clearing und Settlement («Silo-Modell» oder horizontale Ausgestaltung) fahren, ein enges Zusammengehen. In diesem Zusammenhang stellen sich auch wettbewerbsrechtliche Fragen (Monopolbildungen). In Bezug auf Euronext kommt hinzu, dass sich hier die französische Politik zur «Mitsprache» berufen fühlt, wenn es um die Wahl eines Partners und der Kooperationstiefe geht.

Durch Börsenfusionen erreichte Effizienzgewinne dürfen nicht nur an die Eigentümer der Börse fliessen, sondern müssen im Interesse aller Marktteilnehmer auch zur Senkung der Transaktionskosten verwendet werden.

Vertiefung der Kooperation der SWX Swiss Exchange mit der Deutschen Börse

Die SWX, eine im europäischen Vergleich «nur» mittelgrosse Börse, kann sich trotz andern Besitzverhältnissen (Alleineigentümer der Aktien der SWX Group ist der Verein SWX Swiss Exchange, der rund 50 Mitglieder [Finanzintermediäre] zählt), den Avancen von Mitbewerbern in der europäischen Börsenlandschaft nicht entziehen. Ihren strategischen Partner scheint sie offenbar in erster Linie in der Deutschen Börse zu sehen. Neben der seit Jahren gemeinsam betriebenen Eurex (standar-

disierte Derivate) ist nun auch eine Kooperation im Bereich der verbrieften Derivate beschlossen worden. Offenbar spielten auch in dieser Zusammenarbeit die oben genannten Schwierigkeiten für eine Zusammenarbeit von Börsen (unterschiedliche IT-Systeme etc.) eine Rolle. Anders ist kaum zu erklären, dass der «gemeinsam» von der SWX und der Deutschen Börse betriebene Handel der verbrieften Derivate in der Praxis immer noch vollständig getrennt nach «CH-Derivaten» (über

SWX System gehandelt, unter Aufsicht von EBK und SWX) und «D/EU-Derivaten» (über Deutsche Börse System gehandelt, unter Aufsicht der BAFIN) abgewickelt werden soll. Ob dieses Modell Zukunft hat, muss sich weisen. Es scheint aber auf jeden Fall ein pragma-

tischer Ansatz zu sein, um die genannten Hürden für ein Zusammenrücken von Börsenbetreibern zu überspringen. Allerdings dürfte sich damit die Reduktion der Kosten im Rahmen halten.

Nächste Regulierungsrunde auf dem EU-Segment von virt-x

Seit dem 1. Juli 2005 ist der Handel auf der von der SWX in London betriebenen Börsenplattform virt-x in zwei Segmente geteilt. In einem «EU-Segment» kommen die in den vergangenen Jahren erlassenen europäischen Kapitalmarkttrichtlinien (v.a. Marktmissbrauchsrichtlinie und Prospektrichtlinie) zur Anwendung, im «UK-Segment» ist weiterhin das Kotierungsreglement der SWX massgebend.

Die Erfahrungen seit dem 1. Juli 2005 haben gezeigt, dass im Bereich des EU-Segments, in dem der Grossteil der SMI-Emittenten gehandelt wird, die SWX faktisch immer weniger Einfluss auf das regulatorische Umfeld und die Umsetzung der dort geltenden Vorschriften hat. Die per 20. Januar 2007 von den EU-Staaten in ihr nationales Recht umzusetzende Transparenzrichtlinie wird weitere neue Vorschriften bringen, wobei auch hier abseh-

bar ist, dass primär die EU bzw. die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde FSA festlegen wird, welche Anpassungen die SWX in ihrem Kotierungsreglement vornehmen muss, damit die schweizerischen Bestimmungen künftig als «gleichwertig» mit den EU-Regeln gelten können. Nur dann nämlich, also wenn die Gleichwertigkeit bejaht wird, werden sich die schweizerischen Emittenten auf die Einhaltung des schweizerischen (Kotierungs-)Rechts beschränken können und Gewissheit haben, nicht auch noch zusätzlich weitere EU-Vorschriften beachten zu müssen. Ob die Gleichwertigkeit letztlich nur mit einer faktischen Übernahme der EU-Standards in das Kotierungsreglement erreicht werden kann, ist zurzeit noch offen. Aufgrund der bisherigen Signale der EU scheint dies aber wahrscheinlich.

UK-Segment auf virt-x als wichtige Alternative für schweizerische Emittenten im EU-Raum

Das Konzept von virt-x, wonach die Titel eines Emittenten an der SWX kotiert und über virt-x gehandelt werden, führt in der Praxis dazu, dass die Gesellschaften heute in vielen Bereichen zwei Regelwerke (EU-Recht bzw. ins UK-Recht umgesetztes EU-Recht einerseits und schweizerisches Kotierungsrecht andererseits) beachten müssen. Ebenso unterstehen sie grundsätzlich zwei Aufsichtsinstanzen (SWX und FSA). Vor dem Hintergrund dieser Unterstellung unter (ins UK-Recht umgesetztes) EU-Recht dürfte sich das regulatorische und aufsichtsrechtliche Umfeld auf virt-x für die meisten Emittenten je länger, je mehr demjenigen der London Stock Exchange angleichen. Daher

kann wohl nicht ausgeschlossen werden, dass Gesellschaften sich früher oder später die Frage nach dem Sinn und Zweck einer Aufrechterhaltung der Kotierung an der SWX stellen, wenn sich diese faktisch wie eine «klassische» Sekundärkotierung auswirken sollte, die im internationalisierten Börsenhandel in den letzten Jahren stark an Attraktivität verloren hat, weil die damit verbundenen Kosten den Nutzen in keiner Weise mehr rechtfertigen.

Solange den Emittenten auf virt-x das UK-Segment zur Verfügung steht, das bisher von einer Übernahme der diversen in den letzten Jahren erlassenen EU-Regeln ausgenommen ist, scheint keine diesbezügliche Gefahr zu bestehen. Ohne dieses «fall back»-Segment wäre ein solches Szenario aber durchaus denkbar, und nicht zuletzt vor diesem Hintergrund darf der Wert dieses Segments nicht nur für die Emittenten, sondern auch für die SWX nicht unterschätzt werden.

Die SWX muss auch in dem sich konsolidierenden europäischen Börsenumfeld versuchen, ihre Regulierungshoheit zu behalten, um den Kapitalmarktteilnehmern ein attraktives Börsenumfeld bieten zu können.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im Kapitalmarktbereich

Bei Börsenkooperationen dürfen nicht nur die Interessen der Aktionäre der Börsen Berücksichtigung finden

Teilweise unter dem Druck ihrer Aktionäre zeichnet sich eine vermehrte Kooperation der (grossen) Börsenbetreiber Europas bis hin zu möglichen Fusionen ab. Dabei dürfen nicht nur die Interessen der Aktionäre der Börsen massgebend sein, sondern es sind auch die Auswirkungen auf die kotierten Unternehmen zu berücksichtigen. Eine vermehrte und vertiefte Zusammenarbeit darf nicht zu einem weiteren Regulierungsschub führen. Auch der Aspekt der Monopolbildung ist im Auge zu behalten, nicht zuletzt im Bereich des dem eigentlichen Handel nachgelagerten Clearing, Settlement sowie Wertpapierverwahrungsgeschäfts.

Die internationale Kooperation von Börsen zur Senkung der Transaktionskosten ist zu begrüessen, sie darf aber nicht zu einem weiteren Regulierungsschub für die Emittenten führen.

SMI-Emittenten brauchen Klarheit in Bezug auf anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Die seit dem Jahr 2000 verfolgte Strategie der SWX, die SMI-Titel über ihre in London betriebene Börsenplattform virt-x handeln zu lassen, hat dazu geführt, dass die Emittenten je länger, je mehr – zusätzlich zu den Bestimmungen des Kotierungsreglementes und den unzähligen gestützt darauf erlassenen Richtlinien etc. – auch noch kapitalmarktrechtliche Regeln der EU beachten müssen. Dabei kann es sich sowohl um unmittelbar anwendbare Bestimmungen der EU als auch um solche handeln, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen einer gewissen Gestaltungsfreiheit (und folglich unterschiedlich) in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Daneben stellen sich teilweise

auch Abgrenzungsfragen über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der SWX und (in Bezug auf den Grossteil der Emittenten) der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FSA. Für die Emittenten haben diese Erschwernisse zu einem weiteren Kostenanstieg für die Aufrechterhaltung der Kotierung geführt.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und Entwicklungen ist zu fordern, dass die SWX künftig bei ihren strategischen Entscheidungen betreffend ihre Positionierung in der europäischen Börsenlandschaft die Auswirkungen auf die Emittenten (noch besser) berücksichtigt.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Die finanzielle Berichterstattung ist für kotierte Unternehmen zum strategischen Instrument geworden.

SwissHoldings vertritt die Interessen der Unternehmen im Financial Reporting

Die Anforderungen an das Financial Reporting der Unternehmen haben in den vergangenen Jahren schnell zugenommen. Für kotierte Gesellschaften führt kein Weg mehr an den international anerkannten Rechnungslegungswerken IFRS und US GAAP vorbei.

SwissHoldings setzt sich für praxiserichte Rechnungslegungsnormen ein. Hauptziel ist dabei die Gewährleistung einer unverzerrten Darstellung der Unternehmensleistung und der Finanzlage des Konzerns. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit der publizierten Finanzergebnisse bei.

SwissHoldings engagiert sich für folgende Ziele:

- Verbesserung der globalen Konvergenz der Rechnungslegungsnormen US GAAP und IFRS in den wesentlichen Bereichen.
- Stärkung des prinzipienbasierten Ansatzes im Gegensatz zum regelbasierten Ansatz bei der Schaffung neuer Rechnungslegungsnormen.
- Schaffung eines Rechnungslegungsrechts, das die heutige Praxis in KMU und Konzernen reflektiert.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im Financial Reporting

SwissHoldings verfügt über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung:*
Sie bezweckt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen.
- *Spezielle Expertengruppen:*
Vorbereitung von Eingaben an das IASB.
- *Financial Reporting Forum Switzerland:*
Erörterung von Fragen zur Anwendung von Rechnungslegungsnormen gemeinsam mit Vertretern der grossen Revisionsgesellschaften.

International arbeitet SwissHoldings in der Accounting Harmonisation Working Group des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE mit und koordiniert ihre Positionen mit dem European Roundtable of Industrialists (ERT).

Exponenten der Mitgliedfirmen sind in der Expertengruppe Rechnungslegung der SWX Swiss Exchange vertreten.

Seit Jahren steht SwissHoldings in engem Kontakt mit dem IASB in London. Sie nimmt zu jedem Entwurf für einen neuen International Financial Reporting Standard (IFRS) und den offiziellen Interpretationen (IFRIC) Stellung. Zudem werden mit dem IASB auch Gespräche im Hinblick auf neue oder zu revidierende Standards geführt.

Konvergenz der Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP

Differenzierte Sichtweise zur Konvergenz in der Rechnungslegung

Die Konvergenz zwischen den beiden Rechnungslegungsstandards IFRS und US GAAP wurde bisher von den kotierten Unternehmen unterstützt. Diese Unterstützung hat jedoch spürbar nachgelassen. Konvergenz wird heute wesentlich differenzierter betrachtet und in Europa zusehends hinterfragt. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Hauptziel der Konvergenz ist immer noch die Anerkennung von IFRS durch die US-Börsenaufsicht SEC, so dass die Überleitung zu US GAAP entfällt. Davon würden alleine in Europa rund 400 Unternehmen mit einer US-Kotierung profitieren. Allerdings ist die Attraktivität einer US-Kotierung trotz des ausgezeichneten Börsenumfelds durch die Corporate-Governance-Regulierung im Rahmen von Sarbanes-Oxley spürbar zurückgegangen. Entsprechend geringer ist die Bedeutung der Konvergenz geworden.

Ein weiterer Grund einer zunehmend kritischen Haltung liegt am bisherigen Konvergenzprozess. Bereits zwischen 1995 und 2000 wurden

die damaligen IAS im «Core Standards Project» einer tief greifenden Revision unterzogen. Doch trotz der anschliessenden Anerkennung von IAS/IFRS seitens IOSCO konnte sich die SEC als einzige Börsenaufsicht nicht zur Akzeptanz von IAS überwinden.

Der dritte Grund liegt darin, dass die SEC in ihrer Roadmap im April 2005 zwar die Anerkennung von IFRS bis spätestens 2009 als Ziel nannte – aber wie bereits zehn Jahre zuvor – Vorbedingungen in der Form von zu erfüllenden Kriterien und Massnahmen stellte. Ohne verbindliche Zusage seitens der SEC fehlt dem Konvergenzprozess jedoch die Glaubwürdigkeit, die für weitere Anpassungen der Rechnungslegungsnormen notwendig ist.

Die Konvergenz von IFRS und US GAAP ist nicht ein regulatorischer Selbstzweck, sondern muss die universelle Verständlichkeit der Finanzberichterstattung gewährleisten.

Unternehmen unterstützen Konvergenz, aber nicht zu jedem Preis

Trotz der zunehmend skeptischen Beurteilung bietet die Konvergenz grundsätzlich grosse Vorteile für die Finanzmärkte und die Unternehmen. Je geringer die Unterschiede zwischen US GAAP und IFRS werden, desto eher entsteht eine weltweit einheitliche «Finanzsprache». Dies verbessert die Preisbildung an den Kapitalmärkten. Zudem würden Transaktionen wie Übernahmen, Fusionen oder Joint Ventures, aber auch die Evaluation von Geschäftspartnern künftig auf einheitlichen Bewertungs- und Verbuchungsstandards basieren.

Somit ist die Konvergenz zwar grundsätzlich akzeptiert, aber es stellt sich die Frage, wie weit sie überhaupt gehen soll. In diesem Punkt besteht gegenwärtig zu wenig Klarheit zwischen dem IASB und dem amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB).

Aus Sicht der Unternehmen sollte die Konvergenz zwischen den IFRS und US GAAP folgende Kriterien erfüllen:

- *Wesentlichkeit*
Nur die wichtigsten Bewertungs- und Verbuchungsregeln sollten harmonisiert werden. Eine Konvergenz zu 90 Prozent ist völlig ausreichend.
- *Stabilität der Normen*
Konvergenz sollte die Stabilität der Normen erhöhen. Änderungen in kurzen Zeitabständen sind zu vermeiden.
- *Prinzipienbasierter Ansatz*
Nur ein prinzipienbasierter Ansatz eignet sich für Rechnungslegungsnormen, die in mehreren nationalen Rechtsräumen angewendet werden.

Wichtige Trends im Financial Reporting

Aufwertung der Kontrollsysteme

Die starke Zunahme der Regelungsdichte bei den Rechnungslegungsnormen in den vergangenen Jahren hat die Fehlerwahrscheinlichkeit erhöht. Entsprechend wichtiger wurde die

Die Standard Setter haben sich beim starken Ausbau der Regelungsdichte der Rechnungslegungsnormen zu wenig mit den Folgekosten bei der Anwendung auseinandergesetzt.

interne Kontrolle bei den Unternehmen. Auch die Revisionsgesellschaften mussten ihre Compliance verbessern. Dies liegt daran, dass die Verrechtlichung und die Formalisierung des Revisionsprozesses stark zugenommen haben.

Somit sind sowohl Unternehmen als auch die Revisionsgesellschaften mit einem Kostenschub konfrontiert, der durch die stark ausgebauten Regelungsdichte ausgelöst wurde.

Auditors: «Quasi-Standard Setters» bei der IFRS-Anwendung?

Auch eine noch so hohe Regelungsdichte kann das Business Judgement bei der Anwendung der heutigen Rechnungslegungsnormen durch die Unternehmen nicht ersetzen. Besonders bei den prinzipienbasierten IFRS stellt die wirt-

Der Trend zu einer formalistischen Interpretation der International Financial Reporting Standards (IFRS) seitens der Revisionsgesellschaften spiegelt die Furcht vor haftungsrechtlichen Auseinandersetzungen.

schaftliche Betrachtungsweise hohe Anforderungen an das Management. Bei den Revisionsstellen ist nun in den vergangenen Jahren ein Trend zu einer formalistischen Auslegung der IFRS festzustellen. Dieser Trend widerspricht dem Geist der prinzipienbasierten IFRS und führt zu einer Einmischung der Revision in den Verantwortungsbereich des Unternehmens. Die Preparers sind nicht bereit, Interpretationen der in London zentralisierten «Help Desks» der grossen Revisionsgesellschaften zu akzeptieren, welche über die IFRS hinausgehen.

Neuer Schub von tief greifenden Änderungen der Rechnungslegungsstandards bis 2008

Die wiederholte Umgestaltung zentraler Rechnungslegungsstandards in kurzen Zeitabständen führt zu hohen Anpassungskosten der Unternehmen. Aus Sicht der Investoren wird die Verständlichkeit des Financial Reporting reduziert, wenn sich der Inhalt der präsentierten Zahlenwerke laufend verändert.

Das IASB plant allein dieses Jahr, rund ein Dutzend Rechnungslegungsnormen neu zu schaffen respektive zu revidieren. Die wichtigsten umfassen Joint Ventures, Segment Reporting, die Bestimmung von Fair Value sowie Steuern. Die genannten Projekte sind Teil der Abmachung mit dem FASB, die wichtigsten Differenzen bis ins Jahr 2008 abzubauen. Im Rahmen dieser Abmachung werden im kommenden Jahr Wertminderungen, Performance Reporting (unbenannt in Financial Statement Presentation), Regierungszuschüsse und Revenue Recognition angegangen. Somit ist in den kommenden zwei Jahren mit einem weiteren Schub von tief greifenden Änderungen der Standards zu rechnen.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im Financial Reporting

Gesetzeskonforme Revision der Internen Kontrollsysteme

Das neue Revisionsgesetz verlangt vom Revisor, zu prüfen, «ob ein internes Kontrollsystem existiert». Gemäss dem Willen des Gesetzgebers ist die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) und dessen Umsetzung ausschliesslich Sache des Unternehmens. Der Gesetzgeber hat zudem explizit darauf verzichtet, die Revisionsstelle mit der Prüfung der Wirksamkeit des IKS zu beauftragen. SwissHoldings setzt sich für die praxisgerechte Umsetzung des Revisionsgesetzes ein. Hierbei ist dem Willen des Gesetzgebers vollumfäng-

lich Rechnung zu tragen. Eine Wirksamkeitsprüfung des IKS durch die Revisionsstelle würde ausserhalb des gesetzlichen Rahmens stehen.

Der Gesetzgeber verlangt von der Revisionsstelle die Existenzprüfung des Internen Kontrollsystems. Er hat sich explizit gegen eine Wirksamkeitsprüfung ausgesprochen.

Rechnungslegungsrecht: SwissHoldings verlangt gründliche Überarbeitung des Entwurfs

Der rechtsformübergreifende Ansatz des Entwurfs für ein neues Rechnungslegungsrecht wird grundsätzlich begrüsst. Hingegen müssen wesentliche Punkte des Entwurfs von Grund auf überarbeitet werden:

- Vermehrte Unternehmenstransparenz und Corporate Governance bei nicht-kotierten Gesellschaften soll nur dort eingeführt werden, wo Minderheitsaktionäre vorhanden sind.
- Die vorgesehene umgekehrte Massgeblichkeit würde zu einer Dominanz des Steuerrechts über das Handelsrecht führen und wird in der vorgesehenen Form nicht akzeptiert.
- Aussagen über Zukunftsaussichten sollen wegen des zunehmend klagefreudigen Umfelds der Unternehmen nicht verlangt werden.

Der vorliegende Entwurf des Bundesrats würde zu einer wesentlichen Mehrbelastung mittlerer KMU und Tochtergesellschaften von Konzerngruppen führen. Die Unternehmen sollten jedoch von einem kostentreibenden «Swiss finish» verschont bleiben.

Erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung und Berichterstattung der Unternehmen sollen nur dort verlangt werden, wo ein weit verbreitetes Malaise besteht und die Interessen von Minderheitsaktionären zusätzlich geschützt werden müssen.

Freiwillige Unterstützung des International Accounting Standards Board durch die Unternehmen

Das IASB verfügt als privater Standard Setter über eine Mischfinanzierung. Gegenwärtig laufen besonders in Europa Bestrebungen für eine Institutionalisierung der Finanzierung, wobei die EU-Kommission die Einführung einer Abgabe für alle kotierten Gesellschaften präferiert.

Aus Sicht der Unternehmen wird eine derartige automatische Finanzierung des europäischen Beitrags an das IASB skeptisch beurteilt. Die Gefahr ist zu gross, dass ein solcher Automatismus zu einem kontinuierlichen Wachstum des IASB führen würde, da die Kostenüberwälzung relativ einfach wäre.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die EU-Kommission bei einer Börsenabgabe früher oder später der Versuchung erliegen würde, mit den Finanzmitteln einen eigenen Standard Setter zu etablieren. Beide Szenarien sind nicht im Interesse der Unternehmen. Aus diesen Gründen sollen die Unternehmen weiterhin selbst entscheiden können, ob und in welchem Ausmass sie das IASB finanziell unterstützen wollen.

Solange die Finanzierung des IASB auf freiwilligen Beiträgen der Unternehmen, Revisoren und weiterer Kreise beruht, hat das IASB einen starken Anreiz für praxisgerechte Rechnungslegungsnormen.

Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

Mit einem unternehmensfreundlichen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht verschafft sich die Schweiz einen gewichtigen Vorteil im internationalen Wettbewerb um den Standort von Gesellschaften.

SwissHoldings setzt sich für optimale rechtliche Rahmenbedingungen ein

Unsere Unternehmen stehen auf den Weltmärkten an vorderster Front im internationalen Wettbewerb. Damit sie in diesem bestehen können, benötigen sie optimale Standortbedingungen in der Schweiz. Dies gilt insbesondere auch für das Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht.

Im Kapitalmarktrecht sind grundsätzlich Rahmenbedingungen anzustreben, die vorab den Bedürfnissen aller betroffenen Unternehmen gerecht werden und diesen keine unverhältnismässigen Lasten auferlegen. Im Gesellschaftsrecht setzen wir uns für flexible, bedürfnisgerechte Instrumente ein, damit der Unternehmensstandort Schweiz weiterhin attraktiv bleibt.

Unrühmliche Einzelereignisse dürfen nicht zum alleinigen Massstab des Handelns werden. Der weitaus grösste Teil der Schweizer Unternehmen geniesst, auch bei internationalen Angelegenheiten, höchstes Ansehen. Im Rahmen der

geplanten Aktienrechtsrevision dürfen den Unternehmen daher nicht unverhältnismässige und letztlich kostentreibende Auflagen gemacht werden, die weder im Interesse der Aktionäre noch des Gesellschaftsstandortes Schweiz sind.

Unsere Vereinigung engagiert sich insbesondere:

- Für ein freiheitliches, leistungsförderndes wirtschaftsrechtliches Umfeld.
- Für ein Kapitalmarktrecht, das den Bedürfnissen aller Unternehmen gerecht wird und das – unter Berücksichtigung der Interessen aller Marktteilnehmer – den Unternehmen keine unverhältnismässigen Compliance-Lasten auferlegt.
- Für ein Gesellschaftsrecht, das den Unternehmen bedürfnisgerechte und flexible Instrumente zur Verfügung stellt.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im Bereich des Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts

SwissHoldings verfügt über folgende Gremien:

- Fachgruppe Kapitalmarktrecht:
Sie behandelt kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Fragen, dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.
- Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen, im Berichtsjahr zu folgenden Problemkreisen:
 - Einfluss neuer EU-Richtlinien auf das regulatorische Umfeld der virt-x
 - Im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision: Stimmrechtsvertretung, Dispoaktienproblematik und Generalversammlungsmodell

International arbeitet die SwissHoldings in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE, des Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), sowie des europäischen Verbands kotierter Unternehmen (UNIQUE) mit.

Ansprechpartner auf nationaler Ebene sind Politik, Verwaltung, andere Verbände und (Selbstregulierungs-)Organisationen. Vertreter von Mitgliedfirmen sind in den massgeblichen Organen der SWX Swiss Exchange vertreten.

Aktienrechtsrevision: Vorentwurf muss in wesentlichen Bereichen überarbeitet werden

Revisionsvorhaben wird grundsätzlich begrüsst, Mängel sind zu beheben

Ende 2005 hat das Bundesamt für Justiz einen Vorentwurf für ein revidiertes Aktien- und Rechnungslegungsrecht in die Vernehmlassung gegeben. Dieser verfolgt im Wesentlichen vier Hauptziele: Die Verbesserung der Corporate Governance, die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen, die Aktualisierung der Ordnung der Generalversammlung und die umfassende Erneuerung des Rechnungslegungsrechts. Die vorgeschlagene Revision ist damit von weitreichender Bedeutung für unsere Mitgliedfirmen, die mit zu den grössten schweizerischen Aktiengesellschaften gehören.

Ein unternehmensfreundliches gesellschaftsrechtliches Umfeld ist ein gewichtiger Vorteil im Standortwettbewerb. SwissHoldings hat sich dementsprechend stets für ein freiheitliches Gesellschaftsrecht eingesetzt, das den Unternehmen bedürfnisgerechte und flexible Instrumente zur Verfügung stellt. Wesentlich ist, dass den Unternehmen eine maximale Gestaltungsfreiheit zukommt, damit sich jedes Unternehmen optimal nach den Bedürfnissen des Marktes – auch des Anlegermarktes – ausrichten kann. Nur so ist letztlich die Sicherstellung einer hohen Leistungskraft der Unternehmen im Interesse der Investoren und der Volkswirtschaft als Ganzes gewährleistet. Der

Vorentwurf entspricht in weiten Teilen unseren diesbezüglichen Vorstellungen (dies gilt zumindest für den aktienrechtlichen Teil, was den Rechnungslegungsteil betrifft, vgl. S. 39). Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Vorschläge zur Stärkung der Flexibilität der Kapitalstruktur (Möglichkeit der Einführung eines Kapitalbandes, Verzicht auf einen Mindestnennwert, Stärkung des Partizipationsscheins) und die Vorschläge zur Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung (Möglichkeit, optional elektronische Mittel im Zusammenhang mit der Abhaltung von Generalversammlungen einzusetzen).

Ein unverhältnismässiger Ausbau des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes widerspricht dem Corporate-Governance-Bestreben nach einem ausgewogenen Verhältnis von Führung und Kontrolle und ist letztlich auch nicht im Interesse des Aktionariats.

Verschiedene unbefriedigende Vorschläge

Bezüglich anderer – wesentlicher – Punkte befriedigt der Vorentwurf allerdings nicht. Wir fordern, dass das Gesetzgebungsprojekt in diesen Bereichen überarbeitet und verbessert wird. Der Vorentwurf geht nach unserer Auffassung teilweise von falschen Prämissen aus. So wird aufgrund von – unbestrittenen – höchst bedauerlichen – Einzelereignissen in der schweizerischen Unternehmenslandschaft ein Malaise im Bereich Corporate Governance geortet, dem nun durch die Stärkung der Aktionärsrechte beigegeben werden soll. Einen solchen Ansatz halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt: Tatsache ist, dass der weitaus grösste Teil der Schweizer Unternehmen höchstes Ansehen genießt und sich durch Leistungen auszeichnet, die sich im internationalen Vergleich mehr als nur sehen

lassen. Gemessen an ihrer Marktkapitalisierung finden sich unter den grössten Gesellschaften in Europa und weltweit jedenfalls überproportional viele schweizerische Unternehmen. Dies zeigt, dass in der Schweiz der Shareholdervalue-Gedanken und damit die Wertschätzung des Aktionärs schon heute sehr hochgehalten wird. Die erwähnten Marktkapitalisierungen liessen sich jedenfalls nicht erreichen, ohne entsprechende Performance der Gesellschaften und ohne das entsprechende Vertrauen der Investoren. Ein die Leistungsfähigkeit der Unternehmen – und das ist letztlich aus Sicht des Aktionariats entscheidend – beeinträchtigendes Defizit im Corporate-Governance-Bereich ist aufgrund dieser Sachlage nicht ersichtlich. Wir wenden uns daher klar gegen einen übertriebenen, unverhältnismässigen

Aktionärsschutz, der den Unternehmen Zusatzumtriebe und -aufwendungen bringt, die sich negativ auf ihre Performance auswirken und damit letztlich auch nicht im Interesse des Aktionariats selber sind. Unter anderem vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einführung von verschiedenen vorgeschlagenen Neuerungen ab:

- Ein jederzeitiges Auskunftsrecht der Aktionäre, wie es der Vorentwurf vorsieht, hätte einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand für die Gesellschaften zur Folge.
- Das Abstellen auf den Börsenwert der Beteiligung eines Aktionärs für die Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung und für die Ausübung des Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrechts ist willkürlich und birgt die Gefahr von Missbrauch zu Lasten der Gesellschaft und der Mehrheit der Aktionäre in sich.
- Eine einjährige Amtsdauer für den Verwaltungsrat ist nicht sachgerecht. Verwaltungsräte in grösseren Gesellschaften bedürfen einer längeren Einarbeitungszeit. Eine kurze Amtsdauer kann ihre Unabhängigkeit tangieren. Gestaffelte Amtszeiten zwecks Sicherstellung der Kontinuität wären nicht mehr möglich.
- Die Voraussetzungen für die Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen dürfen nicht soweit gesenkt werden,

dass Entschädigungen an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen leichtfertig vor dem Zivilrichter angefochten werden können.

- Sowohl Organ- wie auch Depotvertretung entsprechen in der Praxis nach wie vor einem wesentlichen Bedürfnis der Aktionäre. Wir lehnen ihre Abschaffung daher ab. Wir sind auch gegen jegliche Regelung, wonach sich ein Vertreter bei Fehlen von spezifischen Weisungen der Stimme zu enthalten hat. Der Vorentwurf beinhaltet die grosse Gefahr, dass Zufallsmehrheiten entscheiden. Dies ist nicht im Interesse der (schweigenden) Mehrheit der Aktionäre und der Gesellschaften.
- Eine Reduktion der Haftung für die Revisionsstellen ist unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt. Wir lehnen sie daher ab. Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit kann die Frage allenfalls wieder aufgenommen werden.
- Klar abzulehnen ist auch die Abschaffung der Inhaberaktie. Die Gestaltungsfreiheit der Unternehmen würde in einer Art und Weise eingeschränkt, die absolut unverhältnismässig ist und letztlich auch nicht durch den angeblich internationalen Druck begründet werden kann.

Zukunftsgerichtete Lösungen erforderlich

In verschiedener Hinsicht scheint uns der Vorentwurf nicht zukunftsgerichtet genug. So hätten wir zum einen erwartet, dass endlich die seit langem unbefriedigende und von internationalen Investoren kaum verstandene Dispoaktienproblematik angegangen würde (vgl. S. xx). Zum anderen geht der Vorentwurf von dem in der Realität kaum mehr bestehenden «Landsgemeinde-Modell» der Generalversammlung aus. Entscheide werden heute – insbesondere bei grossen international ausgerichteten Gesellschaften – selten je an der Generalversammlung selber, sondern vielmehr im Vorfeld dazu gefällt. Die in diesen Gesellschaften massgeblichen institutionellen Investoren

nehmen meist nicht selber an der Generalversammlung teil, sondern üben ihre Stimmrechte über Vertreter aus. Diesen Entwicklungen trägt der Vorentwurf nicht genügend Rechnung. Im Gegenteil: Der bereits angesprochene Vorschlag zur Abschaffung der Organ- und Depotvertretung (d. h. der Aufgabe praktischer und vielgenutzter Vertretungsmöglichkeiten) oder der Vorschlag, weisungslose Vollmachten bei der Ermittlung eines Abstimmungsresultats nicht mehr mitzuzählen (d. h. Gefahr von zufälligen Saalmehrheiten) lässt den Eindruck entstehen, dass sich der Vorentwurf der Realität verschliesst und einen Schritt in die falsche Richtung machen will.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) – Anlass für eine Teilrevision des Börsengesetzes

Neue Finanzmarktaufsicht

Die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungen und weitere Finanzintermediäre soll in der «Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA» zusammengefasst werden (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG). Der Gesetzesentwurf wird zurzeit vom Parlament behandelt.

Grundsätzlich positiv am Vorschlag zum FINMAG ist, dass den Emittenten keine neuen Pflichten auferlegt und die Sanktionskompetenzen der neuen Behörde nicht auf Emittenten ausgedehnt werden sollen, wie dies noch im «EBK-Sanktionenbericht» vom April 2003 gefordert worden war. SwissHoldings hat sich stets gegen eine solche Ausdehnung des Geltungsbereichs des FINMAG ausgesprochen.

Zusammen mit dem FINMAG schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des Börsengesetzes vor. In erster Linie geht es dabei um eine Behörden- bzw. Verfahrensreorganisation im Übernahmewesen sowie um Änderungen im Bereich der Offenlegungspflichten bedeutender Aktionäre (Art. 20 Börsengesetz).

Nur ein strenges und in der Praxis auch durchgesetztes Offenlegungsregime kann die nötige Transparenz von Beteiligungen bedeutender Aktionäre an börsenkotierten Unternehmen gewährleisten.

Änderungen im Übernahmerecht

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Übernahmekommission (UEK) künftig ihre Entscheide nicht mehr in Form von Empfehlungen, sondern als Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) erlassen soll. Damit weiterhin ein flexibles und speeditives Verfahren gewährleistet ist, sind verschiedene Sonderbestimmungen für die UEK und die FINMA vorgesehen (klare Umschreibung der Parteistellung, kein Stillstand der Fristen, Kommunikation mit den Parteien via E-Mail oder Fax).

Die Änderungsvorschläge im Bereich des Übernahmerechts sind von ihrer Stossrichtung her grundsätzlich zu unterstützen. In einigen Punkten besteht allerdings noch Anpassungsbedarf, wobei insbesondere die Folgenden zu nennen sind: Die gesetzliche Regelung der

Parteistellung darf sich nicht nur, wie dies vorgeschlagen ist, auf die beiden ersten Instanzen UEK und FINMA (heute noch EBK) beschränken, sondern muss konsequenterweise auch für das Bundesverwaltungsgericht gelten. Zudem ist der Schwellenwert von zwei Prozent der Stimmrechte, ab dem jeder Aktionär der Zielgesellschaft Parteistellung im Verfahren beantragen kann, zu tief. Abgesehen davon, dass die Begründung in der Botschaft nicht überzeugt – es wird ein Zusammenhang mit der 98-Prozentschwelle des Börsengesetzes für das Squeeze-Out-Verfahren hergestellt, obwohl Letzterem ganz andere Überlegungen als bei der Parteistellung zugrunde liegen – scheint uns hier eine Erhöhung auf fünf Prozent angezeigt.

Ungenügende Neuerungen im Bereich Offenlegung von Beteiligungen bedeutender Aktionäre

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20 Börsengesetz) bezwecken in erster Linie Transparenz im Markt bezüglich der bedeutenden Aktionäre von kotierten Gesellschaften. Daneben haben sie aber auch die Funktion eines «Übernahmewarntsystems» für die Investoren und die Unternehmen.

In Kapitalmarktkreisen ist es ein offenes Geheimnis, dass die Offenlegungsregeln in der Praxis nur mangelhaft durchgesetzt werden. Seit Inkraftsetzung der Bestimmungen am 1. Januar 1998 ist es nur zu einigen wenigen Sanktionen gekommen, obwohl zwischen 1999 und 2004 rund 300 mögliche Meldepflichtverletzungen (verspätete oder inhaltlich nicht

korrekte Meldungen) festgestellt wurden (Quelle: Jahresberichte der Offenlegungsstelle der SWX). Die tiefe Zahl von Sanktionen wird vor allem mit Beweisschwierigkeiten in Bezug auf das Vorliegen des Vorsatzes erklärt.

Der Mangel in der Durchsetzung der Offenlegungspflichten soll nun behoben werden, indem künftig auch die fahrlässige Verletzung der Pflichten sanktioniert werden kann. Diese Neuerung ist vorbehaltlos zu unterstützen. Der damit verbundene und von vielen Marktteilnehmern erhoffte positive Effekt auf die Beachtung der Meldepflichten wird aber unverständlicherweise wieder neutralisiert durch eine gleichzeitig vorgeschlagene massive Reduktion der Strafandrohung für eine Meldepflichtverletzung. Unter geltendem Recht hängt die Höhe der Busse vom Kauf- bzw. Verkaufspreis der Beteiligung ab, die hätte offen gelegt werden müssen. Damit droht einem Investor u.U. ein vergleichsweise hohes Bussgeld. Neu soll die Busse auf max. 1 Million (bei Fahrlässigkeit) bzw. 2 Mio. Franken (bei Vorsatz) reduziert werden. Diese Beträge dürften vor allem Investoren, die im Hinblick auf eine Übernahme im Verdeckten eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft aufbauen wollen, kaum von einer Missachtung der Offenlegungspflichten abhalten.

Nur eine hohe Bussgeldandrohung kann die Einhaltung der Offenlegungsregeln gewährleisten.

Die bisherige Regelung ist deshalb beizubehalten, allenfalls ist der Bussenrahmen massiv zu erhöhen (bspw. auf 10 bzw. 20 Mio. Franken). Erfährt die Vorlage hier im Parlament nicht eine substantielle Korrektur, werden die positiven Bemühungen zur Durchsetzung der Offenlegungsregeln (Strafbarkeit der Fahrlässigkeit) letztlich ohne Wirkung bleiben.

Um den Offenlegungspflichten insbesondere im Vorfeld eines öffentlichen Übernahmeange-

Mit einer besseren Offenlegung der Beteiligungen können Transparenz und damit Attraktivität des schweizerischen Kapitalmarkts sowohl für Investoren als auch Gesellschaften auf einfache Weise gestärkt werden.

bots auch wirklich Nachachtung zu verschaffen, sollte zudem das Instrument der Suspendierung der Stimmrechte durch den Zivilrichter eingeführt werden. Bereits heute kennt das Börsengesetz diese Massnahme im Bereich des Übernahmerechts, wenn ein Aktionär seine Angebotspflicht nicht erfüllt. Die Suspendierung des Stimmrechts sollte auch dann verlangt werden können, wenn ein Aktionär gezielt unter Verletzung der Offenlegungspflichten im Hinblick auf eine Übernahme Titel einer Zielgesellschaft erwirbt und die Marktteilnehmer und die Zielgesellschaft über seine Beteiligung bewusst in Unkenntnis lässt.

Schliesslich ist noch auf einen weiteren Mangel hinzuweisen, nämlich das Fehlen der Schwellenwerte von 15 und 25% in Art. 20 Börsengesetz. Heute lösen nur die Schwellen von 5, 10, 20, 33 $\frac{1}{3}$ %, 50 und 66 $\frac{2}{3}$ % der Stimmrechte eine Offenlegungspflicht aus. Das geltende Recht ermöglicht es somit einem Aktionär, seine Position zwischen 10 und 20% faktisch zu verdoppeln oder von 20% auf 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte zu erhöhen, ohne dass die Marktteilnehmer und die betreffende Gesellschaft informiert würden. Die mangelhafte Transparenz in diesem Bereich wird noch verschärft durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Bestimmung in der Börsenverordnung-EBK, wonach Optionen erst ab einer Höhe von (potentiell) 5% der Stimmrechte zu einer Aktienbeteiligung hinzuzurechnen und damit auch offenzulegen sind.

Der Gesetzgeber sollte deshalb die Gelegenheit beim Schopf packen und diese beiden neuen Grenzwerte anlässlich der Behandlung des FINMAG in Art. 20 des Börsengesetzes einfügen. Auch die EU-Transparenzrichtlinie 2004/109 sieht die Grenzwerte 5, 10, 15, 20, 25, 30 (bzw. 33 $\frac{1}{3}$), 50 und 75% (bzw. 66 $\frac{2}{3}$) vor. Die Richtlinie setzt nur Mindeststandards für die Mitgliedstaaten, d.h. diese können weitergehende Transparenzvorschriften ins nationale Recht schreiben. Es ist anzunehmen, dass bspw. das UK an seinem bisherigen strengen Regime festhalten wird, das bereits ab dem Überschreiten des Grenzwerts von 3% einsetzt. Auch für die Schweiz wäre es – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Dispoaktienproblematik (vgl. S. 45) – angezeigt, das Offenlegungsrecht nicht erst ab einer Schwelle von 5% greifen zu lassen, sondern einen tieferen «Einstiegswert» von 2 oder 3% einzuführen.

Wichtige Trends im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

Dispoaktien – ein überholtes schweizerisches Unikum

Ein kurzer Blick in das Aktienrecht der wichtigsten Industriestaaten zeigt: Erwerber von Namenaktien sind zwingend in das Aktienregister der entsprechenden Gesellschaft einzutragen, entweder im eigenen Namen oder über einen Nominee. Nicht so in der Schweiz: Der Käufer von an der Börse gehandelten Namenaktien hat hier keinerlei Eintragungsverpflichtung, er erwirbt seine Aktionärsstellung auch ohne Eintrag im Aktienregister. Nicht eingetragene Aktionäre, sogenannte Dispoaktionäre, können einzig keine Mitwirkungsrechte ausüben, ansonsten stehen ihnen alle Aktionärsrechte zu.

Weil bei hohen Dispoaktienbeständen eine grosse Anzahl von Aktionären nicht an der Meinungsbildung in der Gesellschaft teilnimmt, sind sie vorab aus Corporate-Governance-Sicht kein wünschenswerter Zustand. Für die betroffenen Gesellschaften bestehen daneben eine Vielzahl weiterer Nachteile (u.a. können Präsenzquoten nicht mehr erreicht werden, dadurch, dass Kontrollmehrheiten einfacher zu erreichen sind, steigt die Gefahr «feindlicher» Übernahmen, die Gesellschaften kennen einen Grossteil ihres Aktionariats nicht). Wir haben daher seit Langem eine Lösung der Dispoaktienproblematik verlangt. Eine solche muss im Rahmen der laufenden

Aktienrechtsreform unbedingt herbeigeführt werden (vgl. S. 41 ff.).

Wir sind der Auffassung, dass eine Lösung möglich ist, wenn die folgenden Elemente berücksichtigt werden: Entsprechend dem Sinn von Namenaktien sollen Anteilseigner nicht, resp. höchstens in dem Umfang, wie ihnen das vom Unternehmen zugestanden wird, anonym auf die Geschicke der Gesellschaft einwirken können. Dagegen ist ein Eintragungszwang aller individueller Aktionäre oder die generelle Offenlegung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten im Falle von Nomineereintragungen vor dem Hintergrund des Bankgeheimnisses schwierig durchzusetzen. Es sind unserer Auffassung nach «Nomineemodelle» zur Beseitigung der Dispoaktien denkbar, die diesen beiden Elementen gebührend Rechnung tragen. Um dem Bedürfnis der Gesellschaften nach besserer Kenntnis ihres Aktionariats unter dem Jahr (d.h. zwischen den Generalversammlungen) nachkommen zu können, sind korrelierend die börsengesetzlichen Offenlegungsvorschriften zu verschärfen (vgl. S. 43 ff.).

Hohe Dispoaktienbestände sind kein wünschenswerter Zustand – Lösung des Dispoaktienproblems muss gefunden werden.

Tendenz zu einer vernünftigeren Anwendung des Geldwäschereigesetzes?

Wir haben vor Jahresfrist an dieser Stelle über den immer weiter ausufernden Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG) berichtet. Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) vertrat bspw. die Ansicht, dass (nicht in der Finanzindustrie tätige) Unternehmen allein aufgrund der Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter (im Wesentlichen ging es um vergünstigte Hypotheken) als dem GwG zu unterstellende Finanzintermediäre zu betrachten seien.

Die Kst GwG hat nun erfreulicherweise von dieser Haltung Abstand genommen. Ob sie künftig bei der Interpretation des Gesetzes, dem Erlass von Verordnungen und in Praxiscommentaren den bisher aus unserer Sicht

sehr formaljuristischen Ansatz zugunsten eines primär teleologischen Vorgehens aufgeben wird, bleibt zu hoffen und abzuwarten. Die vom Eidg. Finanzdepartement im September 2005 erlassenen Richtlinien für die Finanzmarktregulierung sollten diesbezüglich eigentlich zuversichtlich stimmen. Die Richtlinien stellen verbindlich klar, dass bei regulatorischen Aktivitäten (auch) im Bereich der Geldwäschereibekämpfung gewisse – an sich selbstverständliche – Mindeststandards (bspw. Pflicht zur Klärung, ob effektiv Bedarf für Regulierung besteht, Regulierung aufgrund sachlicher Kriterien, Kosten-Nutzen-Analyse etc.) eingehalten werden müssen.

Begehren von Behörden und Privaten nach Limitierung ihrer Haftung

Der Vorentwurf zum revidierten Aktienrecht enthält eine Bestimmung, wonach die Haftung der Revisionsstelle für leichtes Verschulden (summenmässig) beschränkt sein soll. Im Vorschlag des FINMAG ist vorgesehen, die künftige Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (heute noch EBK) weitgehend von einer Haftung für Fehlverhalten zu befreien. Die Vorschläge wurden auf Begehren der Revisionsstellen bzw. der EBK aufgenommen, welche sich im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenbrüchen oder kostspieligen -sanierungen teils hohen Schadenersatzforderungen ausgesetzt sehen.

Die Revisorenhaftung darf nicht begrenzt werden, ohne die aktienrechtliche Verantwortlichkeit einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen.

Das schweizerische Haftpflichtrecht kennt nur ausnahmsweise Haftungslimiten für bestimmte Tätigkeiten (bspw. Kernenergie). Wenn nun Haftungslimiten in gewissen Bereichen eingeführt werden sollen, ist dies nicht grundsätzlich zu beanstanden. Zu fordern ist aber, dass zunächst eine umfassende Analyse der rechtlichen Grundlagen eines bestimmten Gebiets sowie der entsprechenden Gerichtspraxis erfolgt, um abzuklären, ob tatsächlich Handlungsbedarf für eine Gesetzesrevision vorliegt. Handlungsbedarf ist nur angezeigt, wenn der Status quo, unter Abwägung der Interessen aller, und nicht nur der direkt Betroffenen, unzumutbar (geworden) ist. Wir stellen uns somit nicht grundsätzlich gegen eine kritische Beurteilung der Haftungsregeln, weder derjenigen über die Staatshaftung noch der hier ebenfalls zur Debatte stehenden aktienrechtlichen Verantwortlichkeit. Nicht gerechtfertigt scheint uns aber, aufgrund von dramatisch anmutenden – notabene juristisch noch gar nicht geklärten – Einzelfällen für gewisse Tätigkeiten Sonderlösungen einzuführen. Angezeigt ist somit zunächst eine umfassende Gesamtbetrachtung der Problematik, bevor einzelne Bereiche ohne seriöse Überprüfung der möglichen Folgen faktisch aus dem geltenden Haftpflichtregime herausgelöst werden.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

Aktienrechtsrevision

Wir unterstützen grundsätzlich das vom Bundesrat eingeleitete Vorhaben zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Begrüsst werden insbesondere die Vorschläge zur Stärkung der Flexibilität der Kapitalstruktur und die Vorschläge zur Aktualisierung der Generalversammlung durch die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Mittel. In anderen Punkten überzeugen die Vorentwurfsvorschläge allerdings weniger: Die Zielsetzung «Verbesserung von Corporate Governance» wird zu stark auf den Ausbau der Rechte von Minderheitsaktionären reduziert. Ein unverhältnismässiger Aktionärsschutz, mit den entsprechenden Zusatzumtrieben und -aufwendungen für die Unternehmen, wirkt sich negativ auf deren Ertragskraft aus und ist nicht im

Interesse des Aktionariats. Wir wenden uns daher gegen verschiedene Vorschläge in diesem Bereich. Auch lehnen wir klar die Abschaffung der Inhaberaktie und die vorgeschlagene Haftungsbeschränkung für die Revisionsstellen ab. Dagegen erwarten wir, dass die Dispoaktienproblematik endlich aufgenommen und gelöst wird.

Vorschläge des Bundesrates überzeugen nicht in allen Teilen – wesentliche Punkte müssen nachgebessert werden.

Börsengesetzrevision: Verschärfung der Offenlegung von Beteiligungen

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20 Börsengesetz) in der Praxis nur mangelhaft durchgesetzt werden. Dies geht einerseits zu Lasten der nötigen Transparenz im Markt, andererseits zu Lasten der betroffenen Gesellschaften, weil ihnen wichtige Informationen zur Zusammensetzung ihres Aktionariats vorenthalten werden. Die im Rahmen der Behandlung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vorgesehene Revision des Börsengesetzes bietet die Möglichkeit, diesen Missstand zu beheben. Die in der Botschaft enthaltenen Vorschläge genügen allerdings nicht. Wir fordern zusätzliche Offenlegungsschwellen und eine klare Verschärfung der Sanktionierung bei Verletzung der Offenlegungspflichten.

Mit strengeren Offenlegungspflichten soll dem Markt die nötige Transparenz und sollen den Unternehmen wichtige Informationen zur Zusammensetzung ihres Aktionariats verschafft werden.

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

Marktwirtschaft beruht auf einem funktionierenden Wettbewerb. Das Wettbewerbsrecht hat diesen, unter Wahrung der rechtsstaatlichen Garantien der Betroffenen, zu gewährleisten.

SwissHoldings setzt sich für optimale wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen ein

Unsere Unternehmen sind führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sowohl in der Schweiz als auch auf den übrigen Märkten der Welt. Als solche sind sie auf ein verlässliches, Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatliche Grundsätze respektierendes wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen. Dies gilt sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. Wer, wie unsere

Unternehmen, aus einem kleinen Land wie die Schweiz herausoperiert, ist für Investitionen und den Absatz von Gütern und Dienstleistungen besonders auf den uneingeschränkten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass wettbewerbsverzerrende Barrieren weltweit beseitigt werden.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im Wettbewerbsrecht

Unsere Vereinigung engagiert sich insbesondere:

- Für offene Binnen- und Weltmärkte, die frei von wettbewerbsverzerrenden Schranken sind.
- Für ein verlässliches, die Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatlich einwandfreies wettbewerbsrechtliches Umfeld, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene.
- Für spezifische gemeinsame Anliegen unserer Mitgliedfirmen in ihrer Funktion als Anbieter und Nachfrager auf nationalen wie auch internationalen Märkten.

SwissHoldings verfügt über folgende Gremien:

Fachgruppe Wettbewerbsrecht:

Sie behandelt Fragen der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts (Schweiz und Ausland), dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.

International arbeitet SwissHoldings in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE und dem Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) mit.

Ansprechpartner auf nationaler Ebene sind Politik, Verwaltung, andere Verbände und (Selbstregulierungs-)Organisationen.

Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen zum Schutz der Unternehmen

Gutachten bestätigt: Anwaltsgeheimnis von Unternehmensjuristen ist geschützt

Zur Klärung der Frage, wie weit Unternehmensjuristen bereits unter geltendem Recht vom Schutz des Anwaltsgeheimnisses erfasst werden, hat SwissHoldings (noch unter ihrem alten Namen «Industrie-Holding») bei Marcel A. Niggli, Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg, ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten untersucht vorab das Verhältnis des strafrechtlichen Schutzes des Anwaltsgeheimnisses (Art. 321 Strafgesetzbuch «StGB») zu demjenigen unter dem Anwaltsgesetz (Art. 13 Anwaltsgesetz «BGFA»). Prof. Niggli kommt dabei zunächst zum Schluss, dass die Definition des Begriffs «Rechtsanwalt» im Sinne von Art. 321 StGB nicht an die Registrie-

zung im kant. Anwaltsregister resp. an die Unterstellung unter Berufs- und Standesregeln anknüpft und dass daher unter den Begriff «Rechtsanwalt» im Sinne von Art. 321 StGB auch Rechtsanwälte fallen, die vom persönlichen Geltungsbereich des BGFA nicht erfasst sind. Eine Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols (berufsmässige Vertretung vor Gericht) und die Eintragung im kant. Anwaltsregister stellen lediglich hinreichende, nicht aber notwendige Bedingungen für eine Qualifikation als Rechtsanwalt i. S. von Art. 321 StGB dar.

Das Gutachten befasst sich sodann mit dem Begriff «Rechtsanwalt» unter Art. 321 StGB. Es hält dazu fest, dass nicht nur forensische Tätigkeit, sondern auch Rechtsberatung durch Art. 321 StGB abgedeckt ist. Da Rechtsberatung zweifelsfrei zur Tätigkeit von Unternehmensjuristen gehört, ergibt sich unter diesem Aspekt keinerlei Hinweis, dass Unternehmensjuristen Art. 321 StGB nicht unterstünden. Wesentlich ist aber vor allem, dass Zweckrichtung von Art. 321 StGB nicht der Schutz des öffentlichen Interesses, sondern der Schutz der Geheimsphäre des Geheimnisherrn ist. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Art.

321 StGB nicht als Official-, sondern als Antragsdelikt ausgestaltet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die prozessrechtlich begründete Auffassung, dass nur unabhängige Rechtsanwälte von Art. 321 StGB erfasst seien, als unhaltbar. Ein Vergleich mit den anderen von Art. 321 StGB erfassten Berufsgruppen bestätigt, dass kein Unabhängigkeitserfordernis verlangt ist. Die Art. 321 StGB bspw. ebenfalls unterstehenden Ärzte unterliegen dem Berufsgeheimnis unabhängig davon, ob sie selbständig oder unselbständig tätig sind.

Gestützt auf diese Überlegungen kommt Prof. Niggli zum Schluss, dass Unternehmensjuristen vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB erfasst werden, wenn:

- sie über eine einschlägige fachliche Ausbildung und einen entsprechenden Fähigkeitsausweis (Anwaltspatent) verfügen;
- Geheimnisse betroffen sind, die ihnen in Folge der Berufsausübung anvertraut worden sind oder die sie bei der Berufsausübung wahrgenommen haben,
- deren vertraulicher Charakter in der Folge gewahrt wird.

Unternehmen sind zu schützen

Wie Prof. Niggli in seinem Gutachten zu Recht festhält, geht es beim Geheimnisschutz nach schweizerischer Ausprägung nicht um ein Privileg für Anwälte, sondern um den Schutz des Geheimnisherrn. Anwälte haben demnach nicht etwa das Recht, sich auf das Anwaltsgeheimnis zu berufen, sondern es trifft sie vielmehr eine Pflicht zum Schutz ihrer Klienten. Im Kontext der Tätigkeit der Unternehmensjuristen bedeutet dies, dass Zielrichtung des Geheimnisschutzes der Schutz der Unternehmen vor ungerechtfertigter Verletzung deren Privat- und Geheimsphäre ist. Vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen wie

- Einführung der Strafbarkeit der Unternehmen,
- Verschärfung des Kartellrechts durch die Einführung direkter Sanktionen,
- Gestiegene Compliance-Anforderungen in unzähligen Rechtsbereichen,

kommt diesem Aspekt eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen werden verschärften gesetzlichen Anforderungen und widrigenfalls strengen Sanktionen unterworfen. Sie selber – nicht nur ihre Organe – können zu Beschuldigten werden. Im Gegenzug dazu ist nun sicherzustellen, dass den Unternehmen ein vergleichbarer prozessualer Rechtsschutz zukommt, wie er auch für Privatpersonen gelten würde. Die Anerkennung des Anwaltsgeheimnisses für Unternehmensjuristen stellt hierfür ein entscheidendes Element dar. Wegen der besonderen Vertrauensstellung, die den internen Anwälten im Unternehmen zukommt, kann letztlich nur so dem Grundsatz, dass niemand sich selber beschuldigen muss, Nachachtung verschafft werden.

Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht

Vorstösse zum Missbrauch von Marktmacht und zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung

Die EU-Kommission hat Ende 2005 im Bereich des Wettbewerbsrechts zwei Reformvorhaben neu an die Hand genommen. Der eine Vorstoss hat – wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens gegen Microsoft – marktmächtige Unternehmen im Visier. Diesbezüglich will die EU-Kommission klarer als bisher festlegen, wann ein Verhalten eines Unternehmens Art. 82 EGV (Missbrauch von Marktmacht) verletzt. Die Generaldirektion Wettbewerb hat zu diesem Zweck ein Diskussionspapier veröffentlicht, das skizziert, wie künftige Leitlinien zu Art. 82 EGV in Bezug auf «Behinderungsmisbräuche» (Verhalten, das dazu führt, dass Wettbewerber am Marktein-

tritt, resp. an ihrer Ausbreitung auf dem Markt gehindert oder vom Markt gedrängt werden sollen) ausgestaltet werden könnten. Zur zweiten Missbrauchsform, den Ausbeutungsmisbräuchen, soll ein weiteres Diskussionspapier im Verlaufe des Jahres 2006 veröffentlicht werden. Mit dem anderen Vorstoss will die EU-Kommission die private Rechtsverfolgung von Kartellrechtsverstössen stärken. Die Generaldirektion Wettbewerb hat zu diesem Zweck ein sog. Grünbuch veröffentlicht. Es soll ausgelotet werden, ob das europäische Wettbewerbsrecht durch eine Stärkung der privaten Rechtsverfolgung wirkungsvoller durchgesetzt werden kann.

Marktmacht ist nicht per se missbräuchlich

Man kann mit guten Gründen geteilter Meinung sein, ob die angestrebte Konkretisierung von Art. 82 EGV wünschenswert ist oder nicht. Einerseits besteht aus Sicht vieler Unternehmen ein Bedürfnis nach klareren Richtlinien der EU, um in der Praxis mehr Rechtssicherheit zu haben. Andererseits besteht die Gefahr, dass festgeschriebene Konkretisierungen im Endeffekt nur zu einer Einengung des in der Praxis noch bestehenden Handlungsspielraums führen. Eine Konkretisierung von Art. 82 EGV darf aber in keinem Fall dazu führen, dass sich marktmächtige Unternehmen nicht mehr am an sich wettbewerbsfördernden Kampf um Marktanteile beteiligen können. Marktmacht ist nicht per se missbräuchlich. Im Gegenteil, auch marktmächtige Unternehmen müssen sich dem Wettbewerb stellen und dürfen ihre Innovationskraft nicht erlahmen lassen, um im

Markt bestehen zu können. Diesbezüglich befriedigt das EU-Diskussionspapier nicht. Es kommt darin eine allzu generelle Ablehnung von Marktmacht an sich zum Ausdruck. Dies zeigt sich etwa darin, dass bei der Beurteilung von Missbrauch von Marktmacht objektive Rechtfertigungen – wie bspw. durch das Verhalten des marktmächtigen Unternehmens resultierende Effizienzgewinne, die letztlich den Konsumenten zu Gute kommen – vom Unternehmen, im Rahmen einer Beweislastumkehr, bewiesen werden müssen und nicht von Anfang an in die Beurteilung einbezogen werden. Dieser aus Sicht der Wirtschaft unakzeptable Ansatz muss bei der weiteren Behandlung des Vorstosses der EU-Kommission korrigiert werden. Ziel soll es sein, wie dies das EU-Papier richtig festhält, den Wettbewerb – und nicht die Wettbewerber – zu schützen.

Stärkung der privaten Rechtsverfolgung von Kartellrechtsverstössen setzt falsche Anreize

Aus Sicht der Wirtschaft besteht Einigkeit, dass den Absichten der EU-Kommission zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung von Kartellrechtsverstössen mit grösster Zurückhaltung zu begegnen ist. Es ist zu befürchten, dass damit Instrumente wie «punitive damages» und «double ev. trebble damages», die nicht nur dem Schadenersatz, sondern zusätzlich der Bestrafung und der Abschreckung dienen, ein-

geführt würden. Solche Instrumente lassen sich kaum mit den in europäischen Rechtsordnungen geltenden Schadenersatzgrundsätzen vereinbaren. Sie würden falsche Anreize setzen und – zusammen mit den bestehenden staatlichen Sanktionen für kartellrechtswidriges Verhalten (Bussen) – zu unverhältnismässigen und unsachgerechten Belastungen für die betroffenen Unternehmen führen.

Wichtige Trends im Wettbewerbsrecht

Spezielles Verfahrensrecht für Kartellfälle?

Vereinzelte ist der Ruf nach speziellen Verfahrensregeln für das Kartellrecht zu hören. Es wird vorgebracht, das zurzeit anwendbare allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht werde dem speziellen Charakter von Kartellverfahren kaum gerecht. So wird etwa Kritik an der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes geübt, welcher von der Verwaltung verlange, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Dies führe dazu, dass Verfahren unverhältnismässig verlängert würden.

Wie wir immer wieder betont haben, sind wir für eine wirksame Bekämpfung der Kartelle. Nur so kann ein funktionierender Wettbewerb, der für eine Marktwirtschaft unabdingbar ist, sichergestellt werden. Wir sind daher auch nicht grundsätzlich dagegen, Massnahmen zu diskutieren, wie das geltende Verfahrensrecht effizienter ausgestaltet werden kann. Allerdings gilt es hier ganz klar festzuhalten: Mehr Effizienz darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechtsstellung der betroffenen Unternehmen führen. Kartellverfahren haben seit der Einführung der direkten Sanktionen strafrechtlichen Charakter. Betroffenen Unternehmen

muss daher der gleiche Schutz zukommen, wie er Privatpersonen, die mit strafrechtlichen Untersuchungen konfrontiert sind, zugestanden wird. So hat der Grundsatz, dass die verfolgende Behörde die Schuld und nicht der Beklagte seine Unschuld zu beweisen hat, auch im Kartellrecht zu gelten. Wer eine Abkehr vom Untersuchungsgrundsatz im Kartellrecht fordert und allenfalls darüber hinaus sogar an Beweislastumkehrungen denkt, muss sich dessen bewusst sein. Der Handlungsspielraum ist gering. Eine Beschränkung der legitimen prozessualen Rechte der Unternehmen ist in der Schweiz genauso wenig akzeptabel wie andernorts (vgl. Diskussion um EU-Vorhaben gegen Missbrauch von Marktmacht, S. 50).

Die Kartellbekämpfung wird nicht durch ständig neue Gesetze verbessert – es gilt vielmehr die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen.

Stärkung des Wettbewerbs durch das «Cassis de Dijon»-Prinzip

In der Schweiz hinkt das wirtschaftliche Wachstum seit fast zwei Jahrzehnten dem durchschnittlichen Wachstum der OECD-Staaten hinten nach. In den neunziger Jahren waren wir bekanntlich mit einem Nullwachstum konfrontiert, während das Wirtschaftswachstum in den meisten anderen Industriestaaten durchschnittlich mindestens um ein Prozent jährlich zunahm. Auch seither geben die Wirtschaftswachstumszahlen der Schweiz keinen Anlass zu Euphorie, trotz gewisser Anzeichen der Besserung in letzter Zeit. Sollte diese Entwicklung so weitergehen, hätte dies unweigerlich negative Konsequenzen: Soziale und wirtschaftliche Errungenschaften würden in Frage gestellt, der vergleichsweise hohe Lebensstandard wäre gefährdet und den unvermeidlich aufkommenden Zukunftsherausforderungen (wie Überalterung der Gesellschaft) könnte sich die Schweiz nur geschwächt stellen.

Gründe, warum sich in der Schweiz das Wirtschaftswachstum unterdurchschnittlich entwickelt hat, gibt es viele. Anerkanntermassen liegt aber eine wesentliche Ursache darin, dass auf den Gütermärkten in der Schweiz zu wenig Wettbewerb herrscht, was zu überhöhten Preisen und damit zu einer generellen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft führt. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips im schweizerischen Recht ernsthaft zu erwägen. Mit dem Abbau technischer Handelshemmnisse kann die Einfuhr von Gütern erleichtert und der Wettbewerb in den fraglichen Gütermärkten gesteigert werden.

Natürlich wäre die gegenseitige Anerkennung des Prinzips im Verhältnis Schweiz–EU wünschenswert. Lässt sich dies aber innert nützlicher Frist nicht erreichen, ist auch ein unilaterales Vorgehen in Betracht zu ziehen.

Positionen und Anliegen von SwissHoldings im Wettbewerbsrecht

Mehr Wettbewerb auf Binnenmärkten

Ein entscheidender Faktor für die Standortqualität ist die Effizienz des Binnenmarktes. Wir haben daher seit langem für eine Wettbewerbspolitik plädiert, die für offene Binnenmärkte sorgt, das heisst für Binnen-

Die Verbesserung des Wettbewerbs auf Binnenmärkten erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft insgesamt.

märkte, auf denen der Grundsatz des freien Wettbewerbs wesentlich besser zum Tragen kommt als bis anhin. Wir befürworten vor diesem Hintergrund die Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips im schweizerischen Recht. Diese Massnahme wird zu mehr Wettbewerb in den schweizerischen Gütermärkten führen und so zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und zu einer Erhöhung der Standortattraktivität beitragen.

Verfahrensrechte der Unternehmen sind zu wahren

Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass Überlegungen angestellt werden, wie Kartellverfahren effizienter ausgestaltet werden könnten. Eine allfällige Straffung des Kartell-

Mehr Effizienz bei der Kartellbekämpfung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Verfahrensrechte der Unternehmen führen.

verfahren darf aber nicht dazu führen, dass die Verfahrensrechte der Unternehmen beeinträchtigt werden. Angesichts des strafrechtlichen Charakters von Kartellsanktionen muss diesbezüglich die Einhaltung höchster Standards gefordert werden. Vor diesem Hintergrund ginge es beispielsweise auch nicht an, Beschwerden gegen Verfügungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wie dies teilweise gefordert wird.

Zum legitimen Schutz der Unternehmen: Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen

Der Bedarf der Unternehmen für ein Anwaltsgeheimnis von Unternehmensjuristen ist klar ausgewiesen: Wie dem freiberuflichen Anwalt kommt auch dem Unternehmensjuristen eine besondere Vertrauensstellung zu, die bedingt, dass er sich auf das Anwaltsgeheimnis berufen kann. Ohne Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen sind Unternehmen letztlich

Unternehmen sollen sich auf die Expertise ihrer angestellten Anwälte stützen können, ohne Gefahr zu laufen, dass diese Expertise gegen sie verwendet wird.

gezwungen, in gewissen Situationen externe Anwälte zu mandatieren, nur weil ihre internen Spezialisten nicht über den gleichen Schutz verfügen. Vor dem Hintergrund neuerer gesetzlicher Entwicklungen (Unternehmensstrafrecht, Einführung direkter Sanktionen im Kartellgesetz) bedarf es eines Anwaltsgeheimnisses für Unternehmensjuristen zudem zum Schutz der prozessualen Rechte der Unternehmen. Das Gutachten von Prof. Niggli anerkennt, dass das Anwaltsgeheimnis von Unternehmensjuristen bereits unter geltendem Recht geschützt ist. Allenfalls ist dies de lege ferenda explizit festzuhalten.

Veranstaltungen

Generalversammlungen von SwissHoldings

- **Generalversammlung vom 1. Juni 2005**

Referat: «Globalisierung und Standortpolitik»
Gastreferent: Herr Bundesrat Joseph Deiss
Vorsteher Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Paneldiskussion: «Zukunft des Werkplatzes Schweiz»
Pannelleiter: Dr. Thomas Held, Avenir Suisse

- **Generalversammlung vom 20. Juni 2006**

Referat: «Wettbewerb ist ein Erfolgsmodell. Gilt das auch für die Steuern?»
Gastreferent: Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz
Vorsteher Eidg. Finanzdepartement
Paneldiskussion: «Bedeutung eines erstklassigen Steuerstandorts für die Schweiz»
Pannelleiter: Dr. Reinhold Gemperle, Neue Zürcher Zeitung

Fachtagungen von SwissHoldings

- **Tagung vom 26. Oktober 2005**

Thema: «Neuste Entwicklungen im Revisionswesen ... und ihre Auswirkungen auf die geprüften Gesellschaften»
Referenten: Prof. Dr. Giorgio Behr, Unternehmer
Peter Burkhalter, Swisscom
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone, Rechtsanwalt, Uni Zürich
Prof. Dr. Heinrich Koller, Bundesamt für Justiz
Niklaus Meier, Ciba Spezialitätenchemie AG
Anne-Françoise Mélot, EU-Kommission
Rolf Zaugg, Swisscom
Dr. Peter Baumgartner, SwissHoldings
Christian Stiefel, SwissHoldings

- **Tagung vom 18. Mai 2006**

Thema: «Die Zukunft des schweizerischen Aktien- und Rechnungslegungsrechts»
Referenten: Prof. Dr. Giorgio Behr, Unternehmer
Dr. Dominique Biedermann, Ethos
Prof. Dr. Peter Böckli, Rechtsanwalt
Malcolm Cheetham, Novartis
Dr. David Frick, Nestlé
Jürg Hagmann, Schweizerischer Treuhänder Verband
Philipp Hallauer, KPMG
Prof. Dr. Karl Hofstetter, Schindler
Dr. Gottlieb Keller, Roche
Dr. Hanspeter Kläy, Bundesamt für Justiz
Dr. Peter Kurer, UBS
Dr. Peter Baumgartner, SwissHoldings
Dr. Jan Atteslander, SwissHoldings
Christian Stiefel, SwissHoldings

Zahlen und Fakten

Börsenkaptalisierung Schweizerische Gesellschaften an SWX Swiss Exchange

(Hauptsegment)	30.4.2004		30.4.2005		30.4.2006	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	482 954	56	450 320	58	611 566	49
Übriger Industriebereich	150 992	17	101 456	13	278 571	22
Übriger Dienstleistungsbereich	235 248	27	228 544	29	353 484	29
Total Börsenkaptalisierung Schweiz	869 194	100	780 320	100	1 243 621	100

Kapitalbestand Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

(Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2002		2003		2004*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	87 703	22	98 250	23	114 018	25
Übriger Industriebereich	54 975	14	51 001	13	52 422	12
Übriger Dienstleistungsbereich	264 126	65	269 312	64	282 174	63
Total Kapitalbestand Ausland	406 804	100	418 563	100	448 614	100

Personalbestand Schweizerische Direktinvestoren im Ausland

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2002		2003		2004*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	792 445	43	820 562	45	792 812	42
Übriger Industriebereich	304 822	17	278 442	15	294 976	16
Übriger Dienstleistungsbereich	735 407	40	709 934	39	781 510	42
Total Personalbestand Ausland	1 832 674	100	1 808 938	100	1 869 298	100

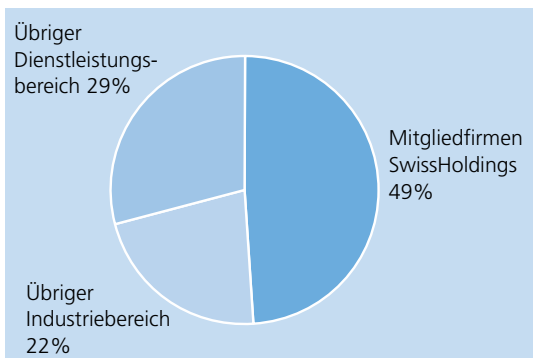
Personalbestand Mitgliedfirmen weltweit

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2002		2003		2004*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	792 445	88	820 562	89	792 812	88
In der Schweiz	105 061	12	97 949	11	107 081	12
Total Mitgliedfirmen weltweit	897 506	100	918 511	100	899 893	100

Regionale Gliederung Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2003				2004*			
	Kapital (Buchwert)		Per-sonal		Kapital (Buchwert)		Per-sonal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU	36 568	37	311 940	38	41 488	36	321 621	40
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	7 797	8	11 748	1	12 959	11	7 861	1
Mittel- und Osteuropa	4 111	4	54 028	7	1 157	1	23 454	3
USA, Kanada	21 178	22	157 772	19	23 591	21	150 984	19
Lateinamerika, Karibik	15 151	15	107 601	13	20 316	18	109 716	14
Asien	10 808	11	131 407	16	11 903	10	133 135	17
Australien, Ozeanien	1 674	2	14 800	2	1 705	1	15 323	2
Afrika	962	1	31 267	4	900	1	30 719	4
Total Mitgliedfirmen Ausland	98 250	100	820 562	100	114 018	100	792 812	100

*provisorisch

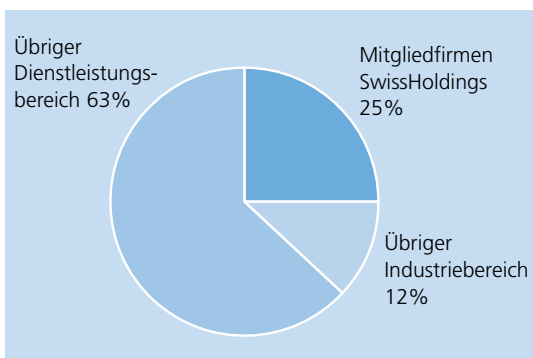


Mitgliedfirmen sind wichtige Akteure am Kapitalmarkt

Rund die Hälfte der Börsenkapitalisierung der SWX Swiss Exchange entfällt auf unsere kotierten Mitgliedfirmen. Deren zwölf sind im SMI enthalten und drei von ihnen gehören zu den fünf meistgehandelten Titeln der SWX Swiss Exchange.

◀ Börsenkapitalisierung SWX Swiss Exchange

Total schweiz. Gesellschaften 1244 Mia. Franken (30.4.2006)

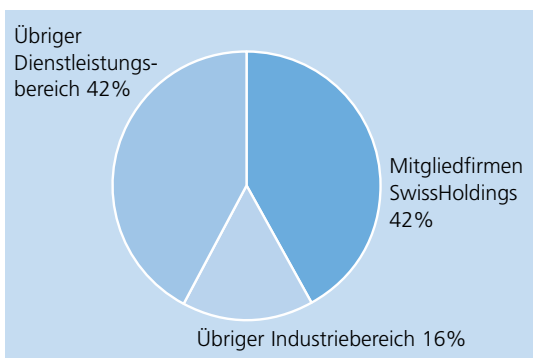


Rekordhohe Direktinvestitionsbestände im Ausland

Die Kapitalbestände schweizerischer Unternehmen im Ausland beliefen sich 2004 auf 449 Milliarden Franken. Die Schweiz ist damit gemessen an ihrer Wirtschaftskraft mit 110 Prozent des BIP einer der grössten Direktinvestoren weltweit. Nach dem Einbruch im Jahr 2002 haben sich die Flüsse der Direktinvestitionen ins Ausland wieder kräftig erholt.

◀ Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen

2004 Total 449 Mia. Franken

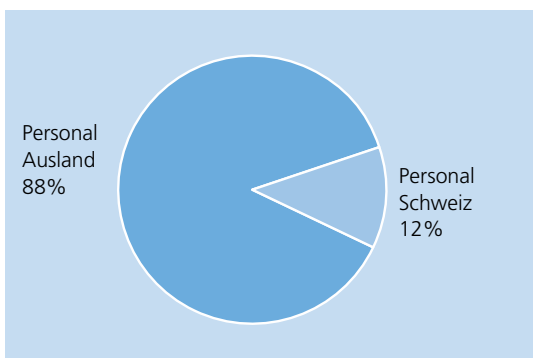


Direktinvestitionen schaffen Arbeitsplätze und Einkommen

Während im Jahr 1996 1,5 Millionen Mitarbeiter bei Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigt waren, nahm diese Zahl bis 2004 um rund ein Viertel auf über 1,9 Millionen zu. Die gesamtwirtschaftliche Beschäftigungswirkung der Schweizer Direktinvestoren ist weitaus grösser, wenn man die vielen Zulieferer hinzurechnet.

◀ Personalbestand der schweiz. Direktinvestitionen

2004 Total 1,9 Mio. Personen

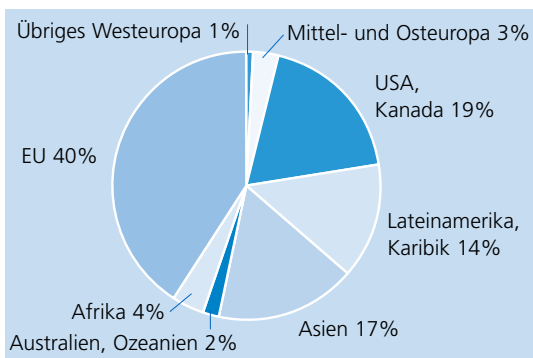


Mitgliedfirmen als bedeutende Arbeitgeber

Weltweit beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2004 rund 900 000 Personen, wovon 107 000 in der Schweiz. Auffallend ist, dass die Gesamtzahl der im Ausland und in der Schweiz Beschäftigten während der letzten Jahre relativ geringen Schwankungen ausgesetzt war.

◀ Personalbestand der Mitgliedfirmen weltweit

2004 Total 899 893 Personen



Regionale Schwerpunkte in Europa und in den USA

Die regionale Gliederung der Mitarbeiter unserer Mitgliedfirmen im Ausland ist relativ stabil. Sie entspricht der regionalen Beschäftigungsstruktur der übrigen im Ausland tätigen schweizerischen Unternehmen. In Europa beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2004 mit 322 000 Mitarbeitern mehr als doppelt so viele wie in den USA und Kanada mit zusammen 151 000 Mitarbeitern.

◀ Regionale Gliederung Personalbestand der Mitgliedfirmen im Ausland

2004 Total 792 812 Personen

Peter Baumgartner
Dr. ès sc. pol. IUHEI
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jan Atteslander
Dr. rer. oec.
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Stiefel
Fürsprecher
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Aregger
lic. iur., Rechtsanwalt



Marianne Walder
Sekretariat



